

Die exklusive Wirtschaftszone

*Lothar Gündling**)

Die 200 sm-Wirtschaftszone ist eines der bedeutsamsten Konzepte zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts, um die sich die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen seit Jahren bemüht. Zusammen mit dem neuzuschaffenden Régime für den Meeresboden jenseits nationaler Jurisdiktion¹⁾ steht sie im Zentrum der Beratungen dieser Konferenz, und es darf als sicher gelten, daß eine neue Seerechtskonvention — sollte es der Konferenz gelingen, eine Konvention zu verabschieden²⁾ — das Institut der Wirtschaftszone verankern wird. Selten zuvor ist es einer neuen völkerrechtlichen Konzeption gelungen, in nur wenigen Jahren die Anerkennung der Staatengemeinschaft zu finden. Zu Beginn dieses Jahrzehnts auf regionalen Seerechtskonferenzen von Entwicklungsländern zum ersten Mal proklamiert, fand die Wirtschaftszone unverzüglich Eingang in die Beratungen des Meeresbodenausschusses der Vereinten Nationen und erhielt sogleich die Unterstützung einer großen Anzahl von Staaten, unter ihnen nicht nur unterentwickelte Länder, sondern auch Industrienationen. Schon nach der ersten den Sachfragen gewidmeten Sitzung der Konferenz in Caracas 1974 wurde klar, daß die Wirtschaftszone zum Favoriten der Konferenz werden würde: Bereits zwei Drittel der teilnehmenden Staaten hatte das Konzept zumindest im Grundsatz akzeptiert³⁾.

*) Wissenschaftlicher Referent am Institut.

¹⁾ Siehe hierzu Graf Vitzthum, unten S. 745 ff.

²⁾ Zu dieser allgemeinen Problematik vgl. Jaenicke, oben S. 438 ff.

³⁾ Platzöder, Aufzeichnung betr. die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen — Eine Zwischenbilanz (Ebenhausen/Isar 1975); dieselbe, Die Küstenzone und die Hohe See, Vereinte Nationen 22 (1974), S. 135 ff.

Die rasche Anerkennung wie auch die Bedeutsamkeit des Wirtschaftszonenkonzepts wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Konzept keine revolutionäre Neuerung darstellt, sondern nur den Endpunkt der Entwicklung markiert, die das Meeresvölkerrecht in den vergangenen Jahrzehnten durchgemacht hat⁴⁾. Die Ordnungsvorstellungen des traditionellen Völkerrechts, nach denen dem Küstenstaat Souveränität nur in einem schmalen Meeresstreifen, den Territorialgewässern, zukommt, im übrigen aber das Meer herrschaftsfreier Raum ist, dessen Nutzung allen Nationen offensteht, sind durch Ansprüche der Küstenstaaten auf Hoheitszonen vor ihren Küsten zunehmend aufgelöst worden. Durch Forderungen nach Anschlußzonen jenseits der Territorialgewässer, nach Hoheitsrechten über den küstennahen Meeresboden und nach Fischereizonen vor ihren Küsten suchten die Küstenstaaten einzelne Hoheitsrechte auf die Hohe See zu erstrecken. Die Versuche sind nicht ohne Erfolg geblieben, denn Anschlußzonen, Festlandsockel und Fischereizone sind inzwischen im Völkerrecht allgemein anerkannt, wenn auch der Prozeß der Anerkennung für die einzelnen Institute unterschiedlich verlief. Anschlußzone⁵⁾ und Festlandsockelrégime⁶⁾ ließen sich bereits auf der ersten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen von 1958 durchsetzen, hinsichtlich der Fischereizone kam jedoch weder die erste noch die zweite Seerechtskonferenz (1960) zu einem Beschluß. Die Konvention über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze der Hohen See von 1958⁷⁾ bescheinigt dem Küstenstaat lediglich »ein besonderes Interesse daran, die Ergiebigkeit der lebenden Meeresschätze in jeder an sein Küstenmeer grenzenden Zone der Hohen See zu erhalten« (Art. 6 Abs. 1)⁸⁾. Die Konvention gibt dem Küstenstaat jedoch keine exklusiven oder präferentiellen Rechte hinsichtlich der Erforschung und Ausbeutung und der Erhaltung der Fischbestände im küstennahen Meeresbereich. Die Erhaltung der lebenden Schätze ist vielmehr gemeinsame Aufgabe der in diesen Meeresbereichen

4) Roja hn, 200 sm-Wirtschaftszone, Meeresfreiheit und Hochseefischerei – Völkerrechtliche Entwicklungslinien, *German Yearbook of International Law* 19 (1976), S. 73 ff.; Clinga n Jr., *Emerging Law of the Sea: The Economic Zone Dilemma*, San Diego L. R. 14 (1977), S. 530 ff.; Pollard, *The Exclusive Economic Zone – The Elusive Consensus*, San Diego L.R. 12 (1975), S. 600 ff.; Nelson, *The Patrimonial Sea*, *ICLQ* 22 (1973), S. 668 ff.

5) Art. 24 Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone.

6) Konvention über den Festlandsockel.

7) Zu diesen Konventionen ausführlich Wolfrum, unten S. 659 ff.

8) Deutscher Text nach Berber, *Völkerrecht, Dokumentensammlung* Bd. 1, S. 1355.

Fischfang treibenden Staaten (Art. 6 Abs. 3), und nur dann, wenn Verhandlungen mit den betroffenen Staaten zu keinem Ergebnis führen, kann der Küstenstaat von sich aus Erhaltungsmaßnahmen treffen (Art. 7 Abs. 1)⁹⁾. Obwohl es den beiden Seerechtskonferenzen nicht gelang, hinsichtlich der Fischereizonenfrage zu einer Einigung zu finden, konnte sich das Institut der Fischereizone gewohnheitsrechtlich durchsetzen. 1974 stellte der IGH in den *Fisheries Jurisdiction Cases*¹⁰⁾ fest, daß sich für die Fischerei völkergewohnheitsrechtlich zwei Konzepte herausgebildet haben: Das erste ist das Konzept der Fischereizone, in der ein Staat exklusive Fischereihoheit beanspruchen kann und deren Breite 12 sm beträgt; das zweite ist das Konzept präferentieller Fischereirechte des Küstenstaats in angrenzenden Gewässern, die dann in Anspruch genommen werden können, wenn ein Staat in besonderer Weise von der Küstentischerei abhängig ist¹¹⁾.

Festlandsockel und Fischereizone sind beides bereits »wirtschaftliche Zonen«, Zonen wirtschaftlichen Interesses des Küstenstaates. Die Anerkennung beider Régime im Völkerrecht reflektiert das wachsende Interesse der Staaten an der wirtschaftlichen Ausbeutung der Meeresressourcen, das seit dem Ende des zweiten Weltkriegs beobachtet werden kann. Das Festlandsockelrégime gibt dem Küstenstaat souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung des Festlandsockels und zur Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen (Art. 2 Abs. 1 Festlandsockelkonvention), in der Fischereizone kann der Küstenstaat, wie der IGH formulierte, exklusive Fischereihoheit beanspruchen, was bedeutet, daß dem Küstenstaat exklusive Rechte hinsichtlich der Erhaltung und Nutzung der Fischereiresourcen zustehen.

⁹⁾ Art. 7 der Konvention lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen: »(1) Im Hinblick auf Artikel 6 Abs. (1) kann jeder Küstenstaat zur Erhaltung der Ergiebigkeit der lebenden Meeresschätze von sich aus geeignete Maßnahmen zur Erhaltung jedes Bestandes an Fischen oder sonstigen Meeresschätzen in jeder an sein Küstenmeer grenzenden Zone der Hohen See treffen, wenn diesbezügliche Verhandlungen mit den anderen beteiligten Staaten binnen sechs Monaten nicht zu einem Einvernehmen geführt haben.

(2) Die von dem Küstenstaat gemäß Absatz (1) getroffenen Maßnahmen gelten gegenüber anderen Staaten nur unter der Voraussetzung, a) daß die vorhandenen Kenntnisse über die Fischerei die Anwendung von Erhaltungsmaßnahmen dringend erforderlich machen; b) daß diese Maßnahmen auf entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen; c) daß die Maßnahmen ausländische Fischer weder rechtlich noch tatsächlich benachteiligen«. (Deutscher Text nach Berber, a.a.O., S. 1356).

¹⁰⁾ ICJ-Reports 1974, S. 3 ff. (*UK v. Iceland*) und S. 175 ff. (*Federal Republic of Germany v. Iceland*).

¹¹⁾ ICJ-Reports 1974, S. 23 und S. 192.

Mit dem Wirtschaftszonenkonzept wird die »wirtschaftliche Verzonung« des küstennahen Meeres konsequent zu Ende geführt; sie enthält ein umfassendes Régime, das die gesamte wirtschaftliche Meeresnutzung einschließt. So werden einerseits Festlandsockel und Fischereizone zu einem Régime zusammengefügt, zum anderen die küstenstaatlichen Kontrollrechte auf Forschung und Umweltschutz ausgedehnt. Das dritte wesentliche Element ist, daß all diese Rechte dem Küstenstaat in einem 200 sm-breiten Meeresstreifen vor seiner Küste zustehen sollen.

Das Wirtschaftszonenkonzept wurde entwickelt sowohl im Meeresbodenausschuß der Vereinten Nationen wie auch auf mehreren regionalen Seerechtskonferenzen afro-asiatischer und lateinamerikanischer Staaten¹²⁾. Auf der 12. Sitzung des Asian-African Legal Consultative Committee (AALCC) 1971 in Colombo sprach sich die Mehrheit der Delegierten dafür aus, daß den Küstenstaaten in den an das Küstenmeer angrenzenden Gewässern gewisse exklusive Rechte für die wirtschaftliche Ausbeutung der Ressourcen zustehen sollten, wobei die Breite dieser Zone Gegenstand von Verhandlungen betroffener Staaten sein sollte¹³⁾. Auf der 13. Sitzung des AALCC 1972 in Lagos legte Kenia ein Arbeitspapier über die *exclusive economic zone* vor, das interessanten Aufschluß gibt über die Ziele, die mit dem neuen Konzept verfolgt werden sollen¹⁴⁾. Kenia führte aus, daß es das Interesse der großen Schifffahrts- und Fischereinationen sei, die küstenstaatliche Souveränität auf das Minimum der Territorialgewässer zu beschränken, das Meer im übrigen aber als Hohe See zu begreifen, deren Régime von der »sogenannten Freiheit der Meere« beherrscht sei¹⁵⁾. Für die Entwicklungsländer sei die Interessenlage gerade umgekehrt. Sie, die kaum eine Marine besäßen, allenfalls kleine Handels- und Fischereiflotten, seien an einem breiten Küstenmeer interessiert, das sie vor dem ruinösen Wettbewerb vor allem mit den Fernfischereiflotten der Industriestaaten schützt¹⁶⁾. Der wesentliche Zweck der Wirtschaftszone sei es, die wirtschaftlichen

¹²⁾ Zur Entwicklung des Konzepts vgl. Brown, *Maritime Zones: A Survey of Claims*, *New Directions in the Law of the Sea*, Bd. III, S. 157 ff.; Bouchez, *Some Basic Problems of Coastal State Jurisdiction and the Future Conference on the Law of the Sea*, *Annales d'études internationales* 4 (1973), S. 143 ff.; Nelson (Anm. 4); Quéneudec, *La zone économique*, RGDIP 79 (1975), S. 321 ff.

¹³⁾ AALCC, Report of the 12th session held in Colombo from 18th to 27th January, 1971, S. 202 f.

¹⁴⁾ AALCC, Report of the 13th session held in Lagos from January 18 to 25, 1972, S. 155 ff.

¹⁵⁾ A.a.O., S. 155 f.

¹⁶⁾ A.a.O., S. 156.

Interessen der Küstenstaaten zu schützen, ohne daß die legitimen Interessen der anderen Staaten, insbesondere Schifffahrt und Überflug und das Legen unterseeischer Kabel, beeinträchtigt würden¹⁷⁾. Für die Breite der Wirtschaftszone¹⁸⁾ schlug Kenia 200 sm vor, da eine solche Grenze zum einen die größte Unterstützung der Staaten Afrikas, Asiens und vor allem Lateinamerikas finden würde, zum anderen auch den ökonomischen Bedürfnissen der unterentwickelten Küstenstaaten entspreche, die einen geschützten Bereich mit möglichst geringem Wettbewerb benötigen¹⁹⁾.

In der Deklaration von Santo Domingo vom 7. Juni 1972²⁰⁾, angenommen von einer Sonderkonferenz karibischer Staaten, erhielt das neue Konzept zum ersten Mal konkrete Gestalt, wenn auch nicht »Wirtschaftszone«, sondern *patrimonial sea* genannt. Der Küstenstaat hat in einer an die Territorialgewässer angrenzenden Zone, dem sogenannten »patrimonialen Meer«, souveräne Rechte über die lebenden und nicht-lebenden Ressourcen sowohl des Wassers wie des Meeresbodens und seines Untergrundes; der Küstenstaat hat die Pflicht und das Recht, im »patrimonialen Meer« die wissenschaftliche Forschung voranzutreiben und zu regulieren, wie auch das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung zu ergreifen; zum »patrimonialen Meer«, dessen Breite das Maximum von 200 sm nicht überschreiten sollte, haben alle Staaten die Freiheit der Schifffahrt, des Überflugs und des Verlegens unterseeischer Kabel und Pipelines. 1973 legten dann die afrikanischen Staaten in Addis Abeba ein ausformuliertes Wirtschaftszonenkonzept vor²¹⁾ und bestätigten es ein Jahr später in Mogadischu²²⁾. Im Unterschied zur Deklaration von Santo Domingo greifen die OAU-Deklarationen bereits ein Problem auf, dem im Verlauf der Diskussionen auf der Seerechtskonferenz besondere Bedeutung zukommen sollte: das Problem der Beteiligung der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten an der Ausbeutung der Ressourcen

¹⁷⁾ A.a.O., S. 157.

¹⁸⁾ Dazu unten Ziff. 4.

¹⁹⁾ A.a.O., S. 157 f. — Auf der 14. Sitzung des AALCC 1973 in New Delhi hat Kenia seinen Vorschlag präzisiert (AALCC, Report of the 14th session held in New Delhi from 10th to 18th January 1973, S. 61 ff.). Während der 15. Session 1974 in Tokio wurde eine detaillierte Studie zur Problematik der Wirtschaftszone angefertigt (AALCC, Report of the 15th session held in Tokyo from 7th to 14th January, 1974, S. 32 ff.).

²⁰⁾ UN Doc. A/AC. 138/80.

²¹⁾ OAU-Deklaration zu Fragen des Seerechts, UN Doc. A/AC. 138/89.

²²⁾ OAU-Deklaration zu Fragen des Seerechts, UN Doc. A/CONF. 62/33.

der Wirtschaftszone²³). Die afrikanischen Staaten anerkennen, so der übereinstimmende Wortlaut in beiden Deklarationen²⁴), das Recht der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, an der Ausbeutung der Ressourcen benachbarter Wirtschaftszonen teilzuhaben, gleichberechtigt mit den Staatsangehörigen der Küstenstaaten. Das Teilhaberecht wird jedoch bereits hier auf die lebenden Ressourcen des Meeres beschränkt.

Im Meeresbodenausschuß der Vereinten Nationen wurden ebenfalls 1971 die ersten Wirtschaftszonenvorschläge eingebracht. Kenia, das die Meinungsbildung im AALCC maßgebend beeinflußt hatte, legte den ersten Vorschlag vor, der ausdrücklich die »Wirtschaftszone« zum Gegenstand hatte, doch gab es daneben zwei weitere Vorschläge, die zwar den Begriff nicht verwendeten, inhaltlich aber in dieselbe Richtung gingen. Malta brachte seinen berühmt gewordenen "Draft Ocean Space Treaty" ein²⁵), der neben einem »internationalen Meeresraum« einen »nationalen« von 200 sm Breite vorsah. Nach einem gemeinsamen Vorschlag Mexikos und Venezuelas sollte der Küstenstaat jenseits eines 12 sm breiten Küstenmeers bis zu einer Entfernung von 200 sm »gewisse Hoheitsrechte hinsichtlich der Fischerei und andere Rechte« erhalten²⁶). Die Unterstützung für die Wirtschaftszone wuchs sehr rasch unter den Entwicklungsländern, aber auch entwickelte Staaten wie Australien, Kanada und Neuseeland sprachen sich für das Konzept aus²⁷). Widerstand zeigten die großen Fischereinationen, besonders Japan und die Sowjetunion, aber auch Großbritannien und Polen²⁸). 1972 hatte die "exclusive economic zone beyond the territorial sea" bereits einen festen Platz auf der Themenliste der abzuhaltenden Seerechtskonferenz, wenngleich es daneben noch den konkurrierenden Punkt "coastal State preferential rights or other nonexclusive jurisdiction over resources beyond the territorial sea" gab²⁹). Als der Meeresbodenausschuß 1973 seine Arbeit beendete, lagen insgesamt 13 Wirtschaftszonenvorschläge auf dem Tisch, unter denen, das ist bemerkenswert, nicht nur Vorschläge von

²³) Dazu eingehend unten Ziff. 2.2.

²⁴) Deklaration von Addis Abeba Abs. 9; Deklaration von Mogadischu Abs. 9.

²⁵) A/AC. 138/53.

²⁶) Zitiert nach Oda, *The Law of the Sea in our Time*, Bd. II, The UN Seabed Committee 1968–1973, S. 175 f.

²⁷) A.a.O., S. 177.

²⁸) A.a.O., S. 176, 196, 217 ff., 249 ff.

²⁹) UN Doc. A/8721 (1972), S. 5–8.

Küstenstaaten, sondern auch zwei Vorschläge von Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten waren³⁰⁾.

Auf der Konferenz selbst brachte bereits die Caracas-Session 1974 dem Wirtschaftszonenkonzept den entscheidenden Durchbruch. Etwa 100 Teilnehmerstaaten sprachen sich dafür aus³¹⁾, unter ihnen auch die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Staaten, die im Meeresbodenausschuß zur Anerkennung der Wirtschaftszone noch nicht bereit waren³²⁾. Die Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten machte jedoch deutlich, daß sie nur dann zur Annahme des neuen Konzepts bereit sei, wenn ihren Forderungen nach Beteiligung an der Ausbeutung der Ressourcen der Wirtschaftszone in angemessener Weise Rechnung getragen werde.

Im folgenden wird dargestellt, welche Ausformung das Wirtschaftszonenkonzept im Verlauf der bisherigen Beratungen der Seerechtskonferenz erhalten hat. Im Mittelpunkt werden dabei die Regelungen des letzten Verhandlungstextes stehen, des "Informal Composite Negotiating Text" (ICNT)³³⁾, der am Ende der sechsten Session erstellt worden ist und den "Revised Single Negotiating Text" (RSNT)³⁴⁾ abgelöst hat. Dabei wird nicht übersehen, daß die Wirtschaftszone die Phase des bloßen Konzepts *de lege ferenda* längst hinter sich gelassen und bereits Eingang in die Staatenpraxis gefunden hat. Die Wirtschaftszone ist

³⁰⁾ Afghanistan, Belgien, Bolivien, Nepal, Österreich, Singapur A/AC. 138/SC. II/L. 39; Sambia, Uganda A/AC. 138/SC. II/L. 41 (auf die Besonderheit des sambisch/ugandischen Vorschlags wird unten, Ziff. 2.2, einzugehen sein). Die anderen Wirtschaftszonenvorschläge: Kenia A/AC. 138/SC. II/L. 10; Kolumbien, Mexiko, Venezuela A/AC. 138/SC. II/L. 21; Island A/AC. 138 SC. II/L. 23; Brasilien A/AC. 138/SC. II/L. 25; Ecuador, Panama, Peru A/AC. 138/SC. II/L. 27; Malta A/AC. 138/SC. II/L. 28; China A/AC. 138/SC. II/L. 34; Australien, Norwegen A/AC. 138/SC. II/L. 36; Argentinien A/AC. 138/SC. II/L. 37; Algerien, Elfenbeinküste, Ghana, Kamerun, Liberia, Madagaskar, Mauritius, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Tunesien A/AC. 138/SC. II/L. 40; Pakistan A/AC. 138/SC. II/L. 52. — Vgl. auch die Gegenüberstellung dieser verschiedenen Vorschläge bei Platzöder/Graf Vitzthum, Zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts auf der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (Ebenhausen/Isar [1974]), Anlage 11.

³¹⁾ Vgl. oben Anm. 3.

³²⁾ Vgl. den Vorschlag der sozialistischen Staaten in Caracas A/CONF. 62/C. 2/L. 38/Rev. 1.

³³⁾ A/CONF. 62/WP. 10. Zu den Besonderheiten dieses Verhandlungstextes wie auch zu der Frage, ob und wie weit es bereits einen Konsens der Teilnehmerstaaten widerspiegelt, vgl. Jaenicke, oben S. 438 ff.

³⁴⁾ A/CONF. 62/WP. 8/Rev. 1.

nicht mehr eine «*idée qui précède le fait*», wie noch 1975 geschrieben werden konnte³⁵). Die Jahre 1975, 1976 und 1977 erlebten eine Welle einseitiger 200 sm-Proklamationen, mit denen die Staaten entweder Wirtschaftszonen im eigentlichen Sinne oder aber Fischereizonen vor ihren Küsten errichteten, ohne das Ergebnis der 3. Seerechtskonferenz abzuwarten. Soweit bisher bekanntgeworden³⁶), haben Wirtschaftszonen proklamiert: die Bahamas, Bangladesch, Burma, Frankreich, Guatemala, Guyana, Indien, die Komoren, Korea (Nord), Kuba, Malediven, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Portugal, Senegal, die Seschellen, Sri Lanka und Vietnam; Fischereizonen nahmen in Anspruch: Angola, Benin, sechs Staaten der Europäischen Gemeinschaften für die Nordsee und den Nordatlantik (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Irland, Niederlande), Island, Japan, Kanada, Marokko, Nicaragua, Schweden, die UdSSR und die USA. Auch wenn man heute noch zögert, von einer allgemeinen Anerkennung der 200 sm-Fischereizone und der 200 sm-Wirtschaftszone zu sprechen, muß man dennoch einräumen, daß der Trend in Richtung einer allgemeinen Anerkennung geht und diese nur eine Frage der Zeit sein wird³⁷).

1. Die Rechte des Küstenstaats in der Wirtschaftszone

1.1. »Souveräne Rechte« zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen

1.1.1. Zur Problematik der »souveränen Rechte«

Das Wirtschaftszonenkonzept verfolgt das Ziel, die gesamte wirtschaftliche und wirtschaftlich bedeutsame Nutzung des küstennahen Meeres küstenstaatlicher Kontrolle zu unterstellen. Den Kern des Régimes bilden die Hoheitsrechte, die dem Küstenstaat hinsichtlich der Erforschung, Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Meeres zustehen, und zwar sowohl der lebenden wie der nicht-lebenden Ressourcen. Nicht nur der Fischfang und die Erhaltung der Fischbestände

³⁵) Quéneudec (Anm. 12), S. 325 f.

³⁶) Übersicht über diese jüngste Staatenpraxis in: *New Directions in the Law of the Sea*, hrsg. von Churchill/Nordquist/Lay, Bde. V und VI (1977).

³⁷) Rojahn (Anm. 4), S. 97.

unterliegen der küstenstaatlichen Regelungsbefugnis, diese erstreckt sich vielmehr auch auf die Erforschung und Ausbeutung der mineralischen Schätze des Meeresbodens. Die besondere Bedeutung, die den Hoheitsrechten über die natürlichen Ressourcen zukommt, wird in Art. 56 ICNT, in dem die küstenstaatlichen Rechte in einer Grundsatzbestimmung zusammengefaßt sind, durch die Bezeichnung *sovereign rights* zum Ausdruck gebracht, während für die weiteren Rechte des Küstenstaats der Begriff *jurisdiction* verwendet wird:

“Article 56: Rights, jurisdiction, and duties of the coastal State in the exclusive economic zone

1. In the exclusive economic zone, the coastal State has:

(a) sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the natural resources, whether living or non-living, of the sea-bed and subsoil and the superjacent waters, and with regard to other activities for the economic exploitation and exploration of the zone, such as the production of energy from the water, currents and winds;

(b) jurisdiction as provided for in the relevant provisions of the present Convention with regard to:

(i) the establishment and use of artificial islands, installations and structures;

(ii) marine scientific research;

(iii) the preservation of the marine environment;

(c) other rights and duties provided for in the present Convention”.

Die Formel *sovereign rights* für die Bezeichnung der ressourcenbezogenen Rechte des Küstenstaats war von Anfang an fester Bestandteil des Wirtschaftszonenkonzepts. Sie wurde in nahezu allen Wirtschaftszonenvorschlägen verwendet und blieb auch in den Verhandlungstexten, die die Konferenz bisher vorgelegt hat, unverändert³⁸⁾. Lediglich im Meeresbodenausschuß hatte es noch abweichende Vorschläge gegeben, so den Vorschlag Islands, der “exclusive jurisdiction and control” über alle Meeresschätze vorsah³⁹⁾, und den Vorschlag Maltas, nach dem die Meeresschätze “national jurisdiction subject to limitations of international law” unterliegen sollten⁴⁰⁾. China hatte vorgeschlagen, daß dem Küstenstaat in der Wirtschaftszone das Eigentum an allen natürlichen Ressourcen zustehen sollte⁴¹⁾, war jedoch mit diesem Vorschlag ohne Resonanz geblieben.

³⁸⁾ Art. 45 ISNT; Art. 44 RSNT.

³⁹⁾ A/AC. 138/SC. II/L. 23.

⁴⁰⁾ A/AC. 138/SC. II/L. 28.

⁴¹⁾ A/AC. 138/SC. II/L. 34.

Die Charakterisierung der küstenstaatlichen Rechte als »souveräne Rechte« hat verschiedene Wurzeln. Einerseits verwendet bereits die Festlandsockelkonvention von 1958⁴²⁾ diesen Ausdruck, wenn sie in Art. 2 die Rechte des Küstenstaats umschreibt:

“The coastal State exercises over the continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources”.

Andererseits sind die »souveränen Rechte« über die Ressourcen der Wirtschaftszone als ein »Anwendungsfall«⁴³⁾ des Prinzips der »permanenten Souveränität über die natürlichen Ressourcen« zu sehen, das von den Entwicklungsländern vor allem seit der Dekolonisierung proklamiert und inzwischen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in zahlreichen Resolutionen bekräftigt worden ist⁴⁴⁾. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, neben der grundsätzlichen Resolution 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962⁴⁵⁾, die Resolution 3016 (XXVII) vom 18. Dezember 1972⁴⁶⁾, in der das Prinzip auch auf die natürlichen Ressourcen des Meeres erstreckt wurde. Die Resolution bekräftigt “the right of States to permanent sovereignty over all their natural resources, on land within their international boundaries as well as those found in the sea-bed and the subsoil thereof within their national jurisdiction and in the superjacent waters”.

Wenngleich als sicher gelten kann, daß das Wirtschaftszonenrégime der neuen Seerechtskonvention die Formel der »souveränen Rechte« verwenden wird, soll dennoch auf ihre Problematik hingewiesen werden. Was sind eigentlich »souveräne Rechte«, welche Natur und Tragweite kommt ihnen zu? Kann es neben dem Begriff der »Souveränität« sinnvollerweise überhaupt den der »souveränen Rechte« geben? Klar ist jedenfalls, daß in der Wirtschaftszone der Küstenstaat keine Souveränität im Sinne voller Gebietshoheit ausübt; das unterscheidet das Régime der Wirtschaftszone von dem der Küstengewässer. Der Küstenstaat übt in der Wirtschaftszone nur einzelne Hoheitsrechte aus, Hoheitsrechte zu ganz bestimmten, nämlich wirtschaftlichen Zwecken, weshalb auch die Wirtschaftszone zu den sog. »funktionalen Zonen« gehört. Scerni fand es deshalb «assez bizarre», daß ein Staat souveräne Rechte haben solle, daß er sie aber nur zu ganz bestimmten Zwecken solle ausüben

42) UN Leg.Ser. ST/LEG/SER. B/15, S. 767 ff.

43) So Quéneudec (Anm. 12), S. 327.

44) Dazu neuestens Kemper, Nationale Verfügung über natürliche Ressourcen und die Neue Weltwirtschaftsordnung der Vereinten Nationen (Berlin 1976).

45) Yearbook of the UN 1962, S. 503 f.

46) Yearbook of the UN 1972, S. 351 f.

können; seiner Meinung nach gibt es nur die staatliche Souveränität und die Gesamtheit der Rechte, die aus der Souveränität fließen, nicht aber die Kategorie der »souveränen Rechte«, die auf bestimmte Zwecke begrenzt sind⁴⁷⁾. Die Kritik am Begriff der »souveränen Rechte« ist insoweit berechtigt, als die Qualifikation »souverän« zum einen überflüssig, zum anderen unzureichend ist⁴⁸⁾. Überflüssig ist sie, soweit sie zum Ausdruck bringen will, daß es sich um staatliche Rechte handelt, denn in der Wirtschaftszone sind alle Rechte, auch wenn sie nicht als »souverän« bezeichnet werden, Rechte des Staates. Unzureichend ist sie, soweit mit ihr der Charakter der küstenstaatlichen Rechte über die Naturschätze bezeichnet werden soll. Mit dem Begriff »souveräne Rechte« kann sinnvollerweise nur gemeint sein, daß allein der Küstenstaat sie ausüben kann, dafür aber wäre »exklusive Rechte« der adäquatere Begriff⁴⁹⁾. Ein solches Verständnis wird nahegelegt durch einen Vergleich mit der Festlandsockelkonvention, aus der der Begriff übernommen ist. Dort erfolgt eine nähere Charakterisierung der Rechte in Art. 2 Abs. 2:

“The rights referred to in paragraph 1 of this article [‘sovereign rights’] are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities, or make a claim to the continental shelf, without the express consent of the coastal State”.

Eine entsprechende Charakterisierung der küstenstaatlichen Rechte in der Wirtschaftszone ist im ICNT wie auch in den anderen Verhandlungstexten bisher nicht vorgenommen worden. Es gab tatsächlich auch nur wenige Staatsentwürfe, in denen eine Begriffsbestimmung der küstenstaatlichen Rechte vorgesehen war. Zu nennen ist hier einmal der Vorschlag der 14 afrikanischen Staaten im Meeresbodenausschuß, der vorsah, daß “the rights exercised over the Economic Zone shall be exclusive and no other State shall explore and exploit the resources therein without obtaining permission from the Coastal State on such terms as may be laid down in conformity with the laws and regulations of the Coastal State”⁵⁰⁾. Einen ähnlichen Vorschlag machte noch einmal Uruguay, doch auch er ist nicht in den Verhandlungstext eingegangen. Nach diesem Vorschlag ist die Hoheit, die der Küstenstaat in seiner

⁴⁷⁾ La zone économique exclusive, son importance, sa nature juridique et les problèmes principaux y relatifs, in: Thesaurus Acroasium, Vol. VII, The Law of the Sea (Thessaloniki 1977), S. 157 ff. (170 ff.).

⁴⁸⁾ Quéneudec (Anm. 12), S. 329.

⁴⁹⁾ A.a.O.

⁵⁰⁾ A/AC. 138/SC. II/L. 40.

Wirtschaftszone ausübt, "exclusive in the sense that only the coastal State has the authority to adopt and enforce in its Exclusive Economic Zone the measures required for the exercise of its rights and the performance of its duties as provided for in the Convention"⁵¹⁾.

Dem Inhalt nach sind die Rechte des Küstenstaats über die natürlichen Ressourcen umfassend: Sie erstrecken sich nicht nur auf die Nutzung und Erhaltung der biologischen Ressourcen des Wassers, sondern auch auf die Ausbeutung der Schätze des Meeresbodens und seines Untergrundes. Die »souveränen Rechte« des Küstenstaats erfassen außerdem die »anderen Aktivitäten für die wirtschaftliche Erforschung und Ausbeutung der Zone«, für die beispielhaft die Energiegewinnung aus Wasser, Strömungen und Winden genannt werden (Art. 56 (1) (a) ICNT). Im ISNT⁵²⁾ und RSNT⁵³⁾ war für die »anderen wirtschaftlichen Aktivitäten« die *exclusive jurisdiction* des Küstenstaats vorgesehen, doch war dies allenfalls ein semantischer Unterschied, denn zwischen *sovereign rights* und *exclusive rights and jurisdiction* bzw. *exclusive jurisdiction* besteht in der Sache, wie eben gesehen, keine Differenz. Dadurch, daß neben der Ressourcennutzung und -erhaltung auch die anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten den »souveränen Rechten« des Küstenstaats unterstellt werden, wird ein Auffangtatbestand geschaffen, der sicherstellen soll, daß die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in der Wirtschaftszone, auch die, die heute noch nicht bekannt ist, der Hoheitsgewalt des Küstenstaates unterliegt.

Wie die beiden ersten Verhandlungstexte regelt der ICNT im Wirtschaftszonenkapitel des Näheren nur die Nutzung und Erhaltung der lebenden Ressourcen. Das Wirtschaftszonenrégime erscheint daher in seinem Kern als ein Fischereizonenrégime. Für die Erforschung und Ausbeutung der Meeresbodenressourcen in der Wirtschaftszone wird auf das Festlandsockelrégime verwiesen, das ein selbständiger Teil der neuen Seerechtskonvention werden soll. Über die Gründe, die maßgebend waren dafür, ein eigenes Festlandsockelrégime zu schaffen und dieses nicht im Wirtschaftszonenrégime aufgehen zu lassen, wird unten zu sprechen sein⁵⁴⁾.

⁵¹⁾ Vorschlag Uruguays zu Art. 44 RSNT, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, New Yorker Session 1977, Bd. II, S. 549 ff.

⁵²⁾ Art. 45.

⁵³⁾ Art. 44.

⁵⁴⁾ Siehe unter 1.1.3.

1.1.2. Fischerei in der Wirtschaftszone

Die Regelungen über die Fischerei in der Wirtschaftszone zerfallen in zwei Teile, von denen der eine die grundsätzliche Regelung der Nutzung und Erhaltung der Fischbestände in der Wirtschaftszone enthält, der andere spezielle Bestimmungen für besondere Fischarten. Das Fischereirégime der Wirtschaftszone folgt daher keinem einheitlichen Ansatz, sondern ist eine Kombination von *zonal approach* und *species approach*.

1.1.2.1. Erhaltung und Nutzung der Fischbestände in der Wirtschaftszone

Die »souveränen Rechte« bedeuten für die Fischerei in der Wirtschaftszone, daß die Erhaltung und Nutzung der Fischbestände ausschließlich dem Küstenstaat obliegen. Art. 61 ICNT, in dem die Erhaltung der lebenden Ressourcen geregelt wird, sieht als Instrumentarien zum einen die Festsetzung zulässiger Fangmengen, zum anderen Erhaltungs- und Managementmaßnahmen vor, die die lebenden Ressourcen der Wirtschaftszone vor Überausbeutung schützen sollen. Die zulässige Fangmenge (*allowable catch*) wird vom Küstenstaat festgelegt, der hierbei keinen Beschränkungen unterliegt und auch nicht die Pflicht hat, mit anderen Staaten, seien es Nachbarstaaten oder Staaten, deren Angehörige in der Wirtschaftszone Fischfang betreiben, oder mit internationalen Fischereiorganisationen zusammenzuarbeiten (Art. 61 Abs. 1).

Die Erhaltungs- und Managementmaßnahmen, die die Fischbestände vor Überausbeutung schützen sollen, werden demgegenüber an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Der Küstenstaat muß diese Maßnahmen auf die höchsten ihm verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen ("taking into account the best scientific evidence available to it") und hat mit internationalen Organisationen – subregionalen, regionalen und globalen – zusammenzuarbeiten, allerdings nur, soweit es angemessen ist ("as appropriate", Art. 61 Abs. 2). Daß die Erhaltungsmaßnahmen des Küstenstaats an diese Voraussetzungen gebunden werden, geht zurück auf Initiativen von Fernfischereistaaten, nicht zuletzt der Staaten der Europäischen Gemeinschaften⁵⁵⁾, wengleich diese Initiativen nicht vollständig Berücksichtigung fanden. Ihr Ziel war es nämlich, alle Maß-

⁵⁵⁾ Note der EG vom 5. 4. 1976, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Sessionen 1976, Bd. II, S. 564 ff.

nahmen des Küstenstaats, also auch die Fangmengenfestsetzung, an die genannten Voraussetzungen zu knüpfen, und außerdem, die Zusammenarbeitspflicht von Küstenstaat und internationalen Fischereiorganisationen als unbedingte Pflicht auszugestalten. Wenn der ICNT die Pflicht zur Zusammenarbeit nur »soweit angemessen« statuiert, so bedeutet das, daß dem Küstenstaat ein Beurteilungsspielraum zusteht, und die Effektivität der Zusammenarbeit entscheidet sich schließlich bei der Frage, ob und inwieweit die Entscheidung des Küstenstaats justitiabel ist⁵⁶⁾.

Art. 61 ICNT bestimmt weiter, daß die Maßnahmen des Küstenstaats den "maximum sustainable yield"⁵⁷⁾ erhalten oder herbeiführen müssen, und legt damit auch das Ziel fest, dem die Erhaltungsmaßnahmen zu dienen haben. Bei der Bestimmung des *maximum sustainable yield* sind alle relevanten ökologischen und ökonomischen Faktoren zu berücksichtigen, so die wechselseitige Abhängigkeit von Fischbeständen, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Küstenfischerei und die besonderen Erfordernisse für Entwicklungsländer; zu berücksichtigen sind ferner allgemein empfohlene subregionale, regionale oder globale Minimumstandards (Art. 61 Abs. 3 und Abs. 4).

Verfügbare wissenschaftliche Informationen, Fangstatistiken und andere Daten über Erhaltungsmaßnahmen werden in subregionalen, regionalen und globalen Fischereiorganisationen gesammelt und regelmäßig ausgetauscht, wobei alle Staaten zu beteiligen sind, einschließlich derjenigen Staaten, deren Angehörige die Erlaubnis zum Fischfang in der Wirtschaftszone besitzen (Art. 61 Abs. 5).

Die Nutzung der lebenden Ressourcen der Wirtschaftszone regelt Art. 62 ICNT dahin gehend, daß der Küstenstaat zunächst bestimmt, was er selbst zu fischen in der Lage ist, und daß er sodann den Überschuß anderen Staaten zur Verfügung stellen muß (Art. 62 Abs. 2). Bei der Bestimmung der eigenen Fangmenge ist der Küstenstaat frei, ist insbesondere nicht an die Pflicht zur Konsultation anderer betroffener Staaten oder internationaler Fischereiorganisationen gebunden, wie es verschiedene Industriestaaten durchzusetzen versuchten⁵⁸⁾. Nach dem Wortlaut des Art. 62 kann der Küstenstaat allerdings seine Fangkapazität nicht willkürlich hoch ansetzen und damit den Überschuß verringern, denn nach der Grundsatzbestimmung des Art. 62 Abs. 1 ICNT ist der Küstenstaat verpflichtet, die optimale Nutzung der Fischbestände ("opti-

⁵⁶⁾ Vgl. zur Streiterledigung Bernhardt, unten S. 959 ff.

⁵⁷⁾ Zu diesem Konzept ausführlich Wolfrum, unten S. 659 ff.

⁵⁸⁾ Vgl. Note der EG (Anm. 55).

imum utilization of the living resources") in der Wirtschaftszone zu gewährleisten. Mit diesem Grundsatz wird einer Kritik Rechnung getragen, die anfangs gegen das Wirtschaftszonenkonzept vorgebracht wurde, daß nämlich die Wirtschaftszone die mögliche und notwendige Ausbeutung der lebenden Ressourcen des Meeres verhindere⁵⁹). Es ist jedoch zu beachten, daß die Pflicht zur optimalen Ausnutzung der Fischbestände unbeschadet der Erhaltungserfordernisse in der Wirtschaftszone ("without prejudice to article 61") besteht, und das heißt auch, daß der Küstenstaat nur zur optimalen Nutzung der von ihm selbst festgesetzten zulässigen Fangmenge verpflichtet ist. Da der Küstenstaat bei der Festsetzung der zulässigen Fangmenge, wie oben ausgeführt, keinen Beschränkungen unterliegt, hat er es letztlich doch in der Hand zu bestimmen, wie groß der Überschuß ist, der Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden muß.

Der Überschuß wird Fischern aus Drittstaaten nach Maßgabe von Abkommen zur Verfügung gestellt, die zwischen Küstenstaat und Drittstaaten abzuschließen sind (Art. 62 Abs. 2). Dem Küstenstaat sind jedoch weitgehende Regelungsbefugnisse eingeräumt: Er kann nicht nur das Verfahren für die Lizenzerteilung und Lizenzgebühren vorschreiben, sondern auch Zahl und Ausrüstung der fremden Fischereischiffe, ihre Einsatzzeit und ihre Fanggebiete ebenso wie die Art und Menge der Fische, die gefangen werden dürfen; er kann ferner Vorschriften erlassen über die Anlandung des Fangs ausländischer Fischer in Häfen des Küstenstaats, über die Anwesenheit von Beobachtern an Bord der ausländischen Fischereischiffe, über gemischte Unternehmen und andere Formen der Zusammenarbeit und schließlich auch über den Transfer von Fischereitechnologie (Art. 62 Abs. 4).

Eine wichtige Frage ist, ob der Küstenstaat den Überschuß allen Staaten auf gleichberechtigter Basis zur Verfügung stellen muß oder ob bestimmten Staaten eine Vorzugsbehandlung zu gewähren ist. Diese Frage ist ansatzweise im Art. 62 Abs. 3 geregelt:

"In giving access to other States to its exclusive economic zone under this article the coastal State shall take into account all relevant factors, including *inter alia*, the significance of the living resources of the area to the economy of the coastal State concerned and its other national interests, the provisions of articles 69 and 70⁶⁰), the requirements of developing countries in the subregion or region in harvesting part of the surplus and

⁵⁹) Nachw. bei Brown (Anm. 12), S. 172 ff.

⁶⁰) Art. 69: Right of land-locked States; Art. 70: Right of certain developing coastal States in a subregion or region; zu beiden Bestimmungen unten 2.2.

the need to minimize economic dislocation in States whose nationals have habitually fished in the zone or which have made substantial efforts in research and identification of stocks”.

In diesen Bestimmungen werden zwar einige Staatengruppen genannt, denen ein Vorzug zukommen soll – Binnenstaaten (Art. 69), unterentwickelte Küstenstaaten der Region oder Subregion (Art. 70), unterentwickelte Staaten der Region oder Subregion, Staaten, die traditionell in der Wirtschaftszone gefischt haben, Staaten, die »substantielle« Forschungsanstrengungen unternommen haben –, es wird ihnen jedoch kein Anspruch auf Vorzugsbehandlung gewährt, der Küstenstaat ist vielmehr nur verpflichtet, ihre Belange bei seiner Entscheidung in Betracht zu ziehen. Diese Belange sind außerdem nur neben anderen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, vor allem neben der Bedeutung der lebenden Ressourcen für die Wirtschaft des Küstenstaats und seinen »anderen nationalen Interessen«, wodurch die Position dieser Staaten weiter geschwächt wird. Hinzukommt schließlich, daß Art. 62 Abs. 3 keine Reihenfolge festlegt, in der die Belange dieser Staaten zu berücksichtigen sind, ein Manko das sich besonders zum Nachteil der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auswirkt, denen das Wirtschaftszonenrégime an anderer Stelle (Art. 69 und 70) eine bevorzugte Position einräumt⁶¹).

Die Durchsetzung der Maßnahmen, die der Küstenstaat zur Erforschung, Nutzung und Erhaltung der lebenden Ressourcen trifft, ist ebenso allein Sache des Küstenstaats. Nach Art. 73 ICNT kann der Küstenstaat – “in the exercise of its sovereign rights to explore, exploit, conserve and manage the living resources in the exclusive economic zone” – alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung seiner Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen gehören die Inspektion von Schiffen, die Beschlagnahme und das Anstrengen gerichtlicher Verfahren (Abs. 1). Beschlagnahmte Schiffe und ihre Besatzungen sind unverzüglich freizugeben, wenn eine angemessene Sicherheit geleistet ist (Abs. 2). Für die Verletzung von Fischereivorschriften darf der Küstenstaat keine Gefängnisstrafen vorsehen, es sei denn, die betroffenen Staaten haben Gegenteiliges vereinbart, ebenso keine anderen Formen von Körperstrafen (Abs. 3). Beschlagnahmte Schiffe fremde Staaten, muß er unverzüglich den Flaggenstaat über die getroffenen Maßnahmen und etwaige Bestrafungen unterrichten (Abs. 4).

⁶¹) Dazu unten 2.2.

1.1.2.2. Erhaltung und Nutzung besonderer Bestände und Arten

Neben den grundsätzlichen Regelungen für die Fischerei in den Art. 61 und 62 enthält der ICNT in den Art. 63–67 Sonderregelungen für besondere Fischbestände und besondere Fischarten. Sie betreffen zum einen die Fischbestände, die in den Wirtschaftszonen mehrerer Staaten oder in der Wirtschaftszone und in der Hohen See gelegen sind (Art. 63), zum anderen die besonderen Spezies der weitschwimmenden Fische, der Meeressäuger, der anadromen und der katadromen Fische⁶²). Ihnen ist gemeinsam, daß sie das Prinzip des exklusiven Managements und der exklusiven Nutzung durch den Küstenstaat durchbrechen, da dieses Prinzip der besonderen Situation bzw. den Eigenheiten der genannten Bestände und Arten nicht angemessen ist.

Art. 63 Abs. 1 bestimmt, daß die Erhaltung und Entwicklung von Beständen, die sich zugleich in den Wirtschaftszonen zweier oder mehrerer Staaten aufhalten, gemeinsame Pflicht dieser Staaten ist, bei der sie entweder direkt oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen zusammenzuarbeiten haben. Die Pflicht zur Kooperation erstreckt sich jedoch nur auf die Erhaltung und Entwicklung der gemeinsamen Bestände, die Nutzung der Bestände regelt jeder Küstenstaat selbst, ebenso die Durchsetzung der Erhaltungs- und Nutzungsmaßnahmen. Das ergibt sich aus dem Nachsatz, wonach Art. 63 Abs. 1 "without prejudice to the other provisions of this Part" ist. So sachgerecht es einerseits ist, zwischen Erhaltung und Nutzung zu differenzieren und die Nutzung in die alleinige Befugnis der Küstenstaaten zu legen, so problematisch ist andererseits, die Durchsetzung generell den Küstenstaaten zu überantworten, also auch die Durchsetzung der vereinbarten Erhaltungsmaßnahmen. Es hätte nahegelegen, die betroffenen Staaten zu verpflichten, sich auch über gemeinsame Durchsetzungsmaßnahmen zu verständigen, denn eine effektive Erhaltung der Fischbestände ist nur dann gewährleistet, wenn eine einheitliche Durchsetzung gesichert ist.

Befinden sich Bestände sowohl in der Wirtschaftszone wie auch in dem daran angrenzenden Gebiet (der Hohen See), gilt nach Art. 63 Abs. 2 folgende Regelung: Soweit sich die Bestände innerhalb der Wirtschaftszone befinden, ist die ausschließliche Zuständigkeit des Küstenstaats für Erhaltung und Nutzung gegeben. Soweit sich die Bestände außerhalb

⁶²) Zu den besonderen Spezies siehe auch ausführlich Wolf rum, unten S. 659 ff.

der Wirtschaftszone befinden, ist die Erhaltung Sache des Küstenstaats und der in dem angrenzenden Gebiet Fischfang treibenden Staaten, Nutzung und Durchsetzung erfolgen nach den Regeln über die Hohe See (Art. 87, 116 ff. ICNT). Diese Regelung ist in mehrerer Hinsicht problematisch und wird dem Problem der »grenzüberschreitenden« Fischbestände noch nicht gerecht. Sie führt in der Praxis dazu, daß dieselben Bestände hinsichtlich Nutzung und Erhaltung unterschiedlichen Régimen unterworfen werden, einmal dem des Küstenstaats, zum anderen dem international vereinbarten. Ein wirksamer Bestandsschutz und eine sinnvolle Nutzung sind aber wohl nur möglich bei einem einheitlichen Régime.

Die Art. 64–67 des ICNT enthalten die Sonderregelungen für die weitschwimmenden Fischarten, die Meeressäugtiere, die anadromen und die katadromen Fische. Für die weitschwimmenden Fischarten (*highly migratory species*)⁶³⁾ bestimmt Art. 64, daß der Küstenstaat und diejenigen Staaten, deren Angehörige in der Region weitschwimmende Fischarten fangen, zusammenarbeiten müssen, um die Erhaltung und die optimale Nutzung der Arten sicherzustellen, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wirtschaftszone. Die Zusammenarbeit kann direkt oder über geeignete internationale Organisationen erfolgen; sind in einer Region keine internationalen Organisationen vorhanden, haben die genannten Staaten zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen, und an ihrer Arbeit teilzunehmen. Hervorzuheben ist, daß Art. 64 Abs. 1 nur die Erhaltung der weitschwimmenden Fischarten regelt, nicht aber die Frage der Ausbeutung und der Durchsetzung. Welche Vorschriften insoweit maßgebend sind, beantwortet Art. 64 Abs. 2, in dem es heißt, daß die Vorschriften des Abs. 1 “apply in addition to the other provisions of this Part”. Das bedeutet, daß Art. 64 nur die Regelungen des Art. 61 verdrängt, nicht aber die Regelungen der Art. 62 (Nutzung) und 73 (Durchsetzung). Daraus muß geschlossen werden, daß in der Wirtschaftszone der Küstenstaat über die Nutzung und Verteilung befindet und ihm auch die Durchsetzung der Erhaltungsmaßnahmen obliegt⁶⁴⁾.

Die Nutzung und Erhaltung der Meeressäugtiere ist grundsätzlich Sache des Küstenstaats; soweit angebracht (*as appropriate*) können jedoch auch internationale Organisationen die Ausbeutung der Meeressäugtiere

⁶³⁾ Zu ihnen gehören nach Annex I zum ICNT hauptsächlich Thunfisch, Schwertfisch, Delphin, Haifisch und Walfisch.

⁶⁴⁾ Zur Kritik vgl. Wolf rum, unten S. 659 ff.

regeln. Die Staaten haben die Pflicht, direkt oder über internationale Organisationen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeressäugetiere zusammenzuarbeiten (Art. 65).

Die anadromen Fischarten, zu denen hauptsächlich die Lachse gehören, haben die Besonderheit, daß sie die Anfangszeit ihres Lebens im Süßwasser verbringen, dann aber im Meer aufwachsen und nur zum Laichen wieder in ihre Ursprungsflüsse zurückkehren. Nach Art. 66 ist es der Ursprungsstaat, der das »primäre Interesse« an diesen Fischarten hat und der für sie verantwortlich ist. Die Erhaltung ist daher durch den Ursprungsstaat sicherzustellen, der die zulässige Gesamtfangmenge festsetzen kann, allerdings nur nach Konsultationen mit den anderen Staaten, die diese Fischarten ebenfalls fangen. Anadrome Fische dürfen grundsätzlich nur innerhalb der Wirtschaftszone gefangen werden, es sei denn, andere Staaten erlitten hierdurch wirtschaftliche Nachteile (Art. 66 Abs. 3). Die Durchsetzung der Maßnahmen liegt beim Ursprungsstaat, jenseits der Wirtschaftszone hat er jedoch mit den anderen betroffenen Staaten zusammenzuarbeiten (Art. 66 Abs. 3 d). Eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht für den Ursprungsstaat auch dann, wenn anadrome Fische in oder durch die Wirtschaftszone eines anderen Staates wandern (Art. 66 Abs. 4).

Die katadromen Fischarten – Hauptvertreter sind die Aale – zeigen gerade entgegengesetzte Charakteristiken. Sie verbringen die längste Zeit ihres Lebens im Süßwasser und wandern zum Laichen in das Meer zurück. Die Erhaltung dieser Spezies liegt nach Art. 67 in der »Verantwortung« des Staates, in dessen Gewässern sie den größten Teil ihres Lebens verbringen. Der Fang ist nur innerhalb der Wirtschaftszone erlaubt und regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Fischerei in der Wirtschaftszone. Wandern die katadromen Fische durch die Wirtschaftszone anderer Staaten, wird die Erhaltung in Vereinbarungen zwischen dem »Heimatstaat« und diesen Staaten geregelt.

1.1.3. Ausbeutung der Ressourcen des Meeresbodens in der Wirtschaftszone

1.1.3.1. Wirtschaftszone und Festlandssockel

Die »souveränen Rechte« des Küstenstaats erstrecken sich nicht nur auf die lebenden Ressourcen der Wirtschaftszone, sondern beziehen auch die natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrundes ein. Von daher gesehen, könnte das Régime der Wirtschaftszone das des Festlandssockels obsolet werden lassen. Dennoch stand von Anfang an

fest, daß auch mit dem neuen Régime der Wirtschaftszone an einem besonderen Festlandsockelrégime festgehalten werden würde, daß die neue Seerechtskonvention neben den Regelungen über die Wirtschaftszone einen besonderen Teil über den Festlandsockel enthalten würde. Der Grund liegt darin, daß für eine Reihe von Staaten der Festlandsockel über die 200 sm-Grenze hinausreicht und daß für diese Staaten ein Verzicht auf die »souveränen Rechte« über die Ressourcen des Meeresbodens auch außerhalb der 200 sm-Wirtschaftszone nicht in Frage kam, zumal ihnen bereits das Festlandsockelrégime des geltenden Völkerrechts (Art. 2 Festlandsockelkonvention) diese »souveränen Rechte« zuweist.

Daß es deswegen neben der Wirtschaftszone eines eigenen Festlandsockelrégimes bedarf, ist nun allerdings nicht zwingend. Man hätte statt dessen die Wirtschaftszone umfassender konzipieren können, so daß sie den gesamten Festlandsockel miteinbezieht. Verwendet man für die Definition des Festlandsockels die Formel, die auf der Konferenz breite Mehrheit fand und sich auch in den Verhandlungstexten durchgesetzt hat (Art. 76 ICNT), hätte man die Wirtschaftszone räumlich folgendermaßen fassen können: Die Wirtschaftszone besteht (a) aus dem Festlandsockel bis zum äußeren Ende des Kontinentalrands (*continental margin*) oder bis zu einer Breite von 200 sm, wo das äußere Ende des Kontinentalrands diese Breite nicht erreicht, und (b) aus den darüberliegenden Gewässern bis zu einer Breite von 200 sm⁶⁵). Diese Lösung ist zwar im Meeresbodenausschuß diskutiert worden⁶⁶), hat aber offenbar keine Anhänger finden können. Tatsächlich hat sie auch den Nachteil, daß sie für die Wirtschaftszone keine einheitliche Begrenzung vorsieht.

Wenn man neben der Wirtschaftszone an einem besonderen Festlandsockelrégime festhalten will, stellt sich die Frage, welchem Régime die Erforschung und Ausbeutung der Meeresbodenressourcen innerhalb der Wirtschaftszone unterworfen sind. Die eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, daß der Meeresboden innerhalb der Wirtschaftszone dem Wirtschaftszonenrégime unterliegt, der Meeresboden außerhalb dem Festlandsockelrégime. Diesen Weg gingen die Deklaration von Santo Domingo 1972⁶⁷) und der gemeinsame Vorschlag Kolumbiens, Mexikos und Vene-

⁶⁵) Zur seewärtigen Grenze des Festlandsockels siehe K l e m m, oben S. 512 ff.

⁶⁶) Vgl. A g u i l a r, *The Patrimonial Sea or Economic Zone Concept*, San Diego L.R. (1974), S. 579 ff. (599).

⁶⁷) Oben Anm. 20.

zuelas im Meeresbodenausschuß⁶⁸⁾, er hat jedoch den Nachteil, daß der Festlandsockel verschiedenen Régimen unterworfen wird⁶⁹⁾. Die Mehrheit der Staaten zog die zweite Möglichkeit vor, den gesamten Festlandsockel einem einheitlichen Régime zu unterstellen und im Wirtschaftszonenrégime auf die Regelungen über den Festlandsockel zu verweisen, soweit die Erforschung und Ausbeutung der Meeresbodenressourcen in der Wirtschaftszone betroffen ist.

Der ICNT enthält deshalb, übereinstimmend mit den beiden ersten Verhandlungstexten⁷⁰⁾, die Klausel, daß die Rechte, die dem Küstenstaat hinsichtlich dem Meeresboden und seinem Untergrund zustehen, gemäß den Bestimmungen über den Festlandsockel ausgeübt werden (Art. 56 Abs. 3).

1.1.3.2. Inhalt der küstenstaatlichen Rechte

Das Festlandsockelrégime, das die Art. 76–85 ICNT vorsehen, konnte weitgehend den Regelungen der Festlandsockelkonvention von 1958 nachgebildet werden, zumindest was den Inhalt der küstenstaatlichen Rechte angeht. Der Küstenstaat übt über den Festlandsockel »souveräne Rechte« zum Zwecke seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner Naturschätze aus. Im Gegensatz zum Wirtschaftszonenrégime enthält das des Festlandsockels eine nähere Charakterisierung der »souveränen Rechte«, die der Küstenstaat ausübt. Aus der Festlandsockelkonvention wird die Formel übernommen, daß die Rechte des Küstenstaats exklusiv sind in dem Sinne, daß niemand ohne ausdrückliche Zustimmung des Küstenstaats den Festlandsockel erforschen oder seine Naturschätze ausbeuten darf (Art. 77 Abs. 2). Die natürlichen Ressourcen, auf die sich die Rechte des Küstenstaats erstrecken, umfassen Mineralien und sonstige nicht-lebende Ressourcen des Meeresbodens und -untergrunds sowie seßhafte Lebewesen, das heißt solche, die während des Stadiums, in dem sie gefischt werden können, entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresgrund verbleiben oder sich nicht ohne ständige körperliche Berührung mit dem Meeresgrund oder dem Meeresuntergrund fortbewegen können (Art. 77 Abs. 4). Die »souveränen Rechte« schließen das exklusive Recht ein, Bohrungen zu allen Zwecken zu genehmigen und zu regulieren (Art. 81).

⁶⁸⁾ A/AC. 138/SC. II/L. 21, Art. 15.

⁶⁹⁾ Aguilar (Anm. 66), S. 598.

⁷⁰⁾ Art. 45 ISNT; Art. 44 RSNT.

Das Hauptproblem, dem sich die 3. Seerechtskonferenz im Zusammenhang mit dem Festlandsockel gegenübersteht, besteht in der Neudefinition des Festlandsockels, d. h. in der Festlegung der seewärtigen Grenze des Festlandsockels, für die Art. 1 der Festlandsockelkonvention nur unzureichende Kriterien enthält⁷¹⁾. Nach Art. 76 reicht der Festlandsockel bis zum äußeren Ende des Kontinentalrandes oder bis zu einer Breite von 200 sm, wo das äußere Ende des Kontinentalrandes diese Entfernung nicht erreicht. Diese Definition gestattet dem Küstenstaat zwar einen Zugriff auf den Meeresboden auch jenseits der 200 sm-Grenze, dafür aber sieht Art. 82 eine Gewinnbeteiligung der Staatengemeinschaft vor, soweit der Küstenstaat den Meeresboden jenseits der 200 sm-Grenze ausbeutet⁷²⁾. Nach Art. 82 hat der Küstenstaat in diesem Fall an die internationale Meeresbodenbehörde Zahlungen oder Beiträge zu entrichten, und zwar jährlich für die Produktion an jedem Standort, wobei die Zahlungs- oder Beitragspflicht fünf Jahre nach Produktionsbeginn entsteht. Der ICNT regelt, im Gegensatz zu den früheren Verhandlungstexten, nun auch die Höhe der Zahlungen und Beiträge: Sie beträgt im sechsten Jahr (erstes Jahr der Zahlungspflicht) 1 % des Wertes oder des Umfangs der Produktion und steigt jährlich um 1 % bis maximal 5 %. Die Ausnahmen von der Zahlungs- oder Beitragspflicht sind in Art. 82 Abs. 3 geregelt und betreffen Entwicklungsländer, die Reinimporteure von Mineralien sind, die auf ihren Festlandsockeln gewonnen werden. Der ICNT hat auch hier eine Konkretisierung der Regelungen gegenüber ISNT und RSNT gebracht, die beide es der internationalen Meeresbodenbehörde anheimstellten zu bestimmen, ob und in welchem Maße Entwicklungsländer von den Zahlungen freizustellen sind. Die Meeresbodenbehörde hat das Aufkommen aus Zahlungen oder Beiträgen unter den Vertragsstaaten der Konvention nach »billigen Verteilungskriterien« („on the basis of equitable sharing criteria“) zu verteilen, dabei die Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und der Binnenstaaten unter ihnen, zu berücksichtigen (Art. 82 Abs. 4).

71) Dazu K l e m m, Die seewärtige Grenze des Festlandsockels (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 68) (1977); ferner oben S. 512 ff.

72) Zur Problematik der Gewinnbeteiligung vgl. auch H a f n e r, oben S. 568 ff.

1.2. Hoheitsrechte über die Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen, die wissenschaftliche Meeresforschung und die Erhaltung der marinen Umwelt

Neben den »souveränen Rechten« über die Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen als dem Kernstück des Wirtschaftszonenregimes steht dem Küstenstaat in der Wirtschaftszone ein Bündel weiterer Rechte zu, die man als konnexe Rechte bezeichnen könnte⁷³⁾. Diese Rechte erstrecken sich auf die Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen, die wissenschaftliche Meeresforschung und die Erhaltung der marinen Umwelt. Im Gegensatz zu den *sovereign rights* über die natürlichen Ressourcen hat der Küstenstaat nach der Grundsatzbestimmung des Art. 56 ICNT über künstliche Inseln und Anlagen, Meeresforschung und Verschmutzungskontrolle *jurisdiction*. Mit dieser begrifflichen Unterscheidung könnte zum Ausdruck gebracht werden, daß die küstenstaatlichen Rechte in der Wirtschaftszone von unterschiedlicher Natur und Tragweite sind, daß insbesondere den Rechten über künstliche Inseln und Anlagen, Meeresforschung und Verschmutzungskontrolle nicht die exklusive Natur zukommt, wie sie den Rechten über die natürlichen Ressourcen zu eigen ist. Zu beachten ist jedoch, daß *jurisdiction* mit der Klausel "as provided for in the present Convention" versehen ist, und das heißt, daß sich Natur und Tragweite der Rechte erst an den Einzelregelungen über künstliche Inseln und Anlagen, Meeresforschung und Verschmutzungskontrolle erweisen. Die begriffliche Unterscheidung in Art. 56 zwischen *sovereign rights* and *jurisdiction* sagt deshalb für sich noch nichts über die Tragweite der Rechte aus; sie schließt nicht aus, daß dem Küstenstaat auch hinsichtlich der Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen, der Meeresforschung und Verschmutzungskontrolle exklusive Rechte zustehen.

Die beiden ersten Verhandlungstexte hatten die Formel "jurisdiction as provided for in the present Convention" noch nicht verwendet, sondern auch die konnexen küstenstaatlichen Rechte näher charakterisiert. ISNT und RSNT wiesen dem Küstenstaat in den übereinstimmenden Grundsatzartikeln⁷⁴⁾ hinsichtlich der Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen "exclusive rights and jurisdiction", hinsichtlich der wissenschaftlichen Meeresforschung "exclusive jurisdiction" und hinsichtlich der

⁷³⁾ Wodtke, Les intérêts économiques et le droit de la mer, RGDIP Bd. 80 (1976), S. 739 ff. (748).

⁷⁴⁾ Art. 45 ISNT, Art.44 RSNT.

Verschmutzungskontrolle "jurisdiction" zu. Die ersten Verhandlungstexte trugen damit im wesentlichen den Wirtschaftszonenkonzepten der Entwicklungsländer Rechnung, die die küstenstaatlichen Rechte mit Ausnahme der Verschmutzungskontrolle als exklusive Rechte ausgestaltet und diesen Charakter der Rechte bereits in den Grundsatzbestimmungen zum Ausdruck gebracht hatten⁷⁵). Die Formulierung "jurisdiction as provided for in the present Convention" geht zurück auf Initiativen einzelner Industriestaaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, die zu erreichen versuchten, aus den Bestimmungen über die Wirtschaftszone den Begriff *exclusive* zu streichen⁷⁶). Die Analyse der Einzelbestimmungen über künstliche Inseln und Anlagen, die Meeresforschung und Verschmutzungskontrolle wird indes zeigen, daß der ICNT tatsächlich den Charakter der küstenstaatlichen Rechte nicht verändert hat und daß der Kompromiß, den die Formel "jurisdiction as provided for in the present Convention" darstellen soll, nur ein scheinbarer ist⁷⁷).

1.2.1. Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen in der Wirtschaftszone

Art. 60 ICNT gibt dem Küstenstaat "the exclusive right to construct and to authorize and regulate the construction, operation and use of

⁷⁵) Vgl. beispielhaft die Vorschläge im Meeresbodenausschuß von Kenia (A/AC. 138/SC. II/L. 10), Kolumbien, Mexiko, Venezuela (A/AC. 138/SC. II/L. 21), Ecuador, Panama, Peru (A/AC. 138/SC. II/L. 27), China (A/AC. 138/SC. II/L. 34) und den 14 afrikanischen Staaten (A/AC. 138/SC. II/L. 40) sowie das Arbeitspapier der Gruppe der 77, das auf der 3. Session in Genf vorgelegt wurde, abgedruckt bei Platzöder, Third UN Conference on the Law of the Sea, Documents of the Geneva Session 1975, S. 262 ff.

⁷⁶) Schreiben des Delegationsleiters der Bundesrepublik Deutschland vom 14. 4. 1976 an den Vorsitzenden des 2. Ausschusses, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Sessionen 1976, Bd. III, S. 715 ff. — Ähnliche Vorschläge kamen von den Niederlanden (a.a.O., Bd. II, S. 546) und den USA (a.a.O., Bd. II, S. 560, Bd. III, S. 687), ebenso von der Evensen-Gruppe, vgl. ihr Arbeitspapier von 1975, abgedruckt bei Platzöder, Documents of the Geneva Session 1975, S. 273 f.; nachdem auch die Castañeda-Gruppe die Formulierung in ihre Vorschläge, die sie auf der 6. Sitzung 1977 vorlegte, aufgenommen hatte, schien ihrer Aufnahme in den 3. Verhandlungstext nichts mehr im Wege zu stehen (vgl. Arbeitspapier der Castañeda-Gruppe vom 8. 7. 1977, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Session 1977, Bd. II, S. 556 ff.).

⁷⁷) Die folgende Darstellung der Regelungen über künstliche Inseln und Anlagen, Meeresforschung und Verschmutzungskontrolle beschränkt sich auf die Grundzüge, da für diese Einzelbereiche besondere Beiträge vorgesehen sind. Vgl. zu den künstlichen Inseln und Anlagen Münch, unten S. 933 ff.; zur Meeresforschung Caflisch/Piccard, unten S. 848 ff.; zur Verschmutzungskontrolle Kiss, unten S. 902 ff.

- (a) artificial islands;
- (b) installations and structures of the purposes provided for in article 56 and other economic purposes;

(c) installations and structures which may interfere with the exercise of the rights of the coastal State in the zone".

Diese Bestimmung zeigt zunächst, daß das Recht des Küstenstaats, die Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen zu errichten und zu genehmigen, ein ausschließliches ist, ebenso das Recht, Vorschriften über die Konstruktion und Nutzung zu erlassen. Sie zeigt aber auch, daß nicht alle künstlichen Inseln und Anlagen der Genehmigungspflicht unterliegen, wie es auf der Konferenz etwa von Peru gefordert wurde⁷⁸⁾. Aus dem Zweck der Wirtschaftszone, dem Küstenstaat Hoheitsrechte hinsichtlich der wirtschaftlichen Ausbeutung des küstennahen Meeres zu gewähren, folgt der Grundsatz, daß lediglich die Inseln und Anlagen zu wirtschaftlichen Zwecken der Genehmigung durch den Küstenstaat unterliegen dürfen. Für die künstlichen Inseln und Anlagen in der Wirtschaftszone ist daher die Unterscheidung wirtschaftlich/nicht-wirtschaftlich wesentlich. Allerdings ist diese Unterscheidung, wie der Text zeigt, nicht streng durchgehalten. Einerseits spricht zwar Art. 60 Abs. 1 *lit.* (b) ausdrücklich von »Anlagen für die in Art. 56 genannten Zwecke und für andere wirtschaftliche Zwecke«, doch sind andererseits alle künstlichen Inseln genehmigungspflichtig (Art. 60 Abs. 1 *lit.* (a)) und können auch Anlagen nicht-wirtschaftlicher Art, etwa militärische Anlagen, der Genehmigungspflicht unterfallen, nämlich dann, wenn sie die Ausübung der küstenstaatlichen Rechte in der Wirtschaftszone beeinträchtigen können (Art. 60 Abs. 1 *lit.* (c)). Die letztere Bestimmung wird es dem Küstenstaat erlauben, weithin auch Anlagen zu nicht-wirtschaftlichen Zwecken zu kontrollieren, zumal es nicht auf die tatsächliche Beeinträchtigung ankommt, sondern auf die potentielle (*may interfere*). Versuche etwa der Bundesrepublik Deutschland, diese Bestimmung einzuschränken und auf die tatsächliche Beeinträchtigung abzustellen, waren bisher erfolglos⁷⁹⁾. Hinzukommt weiterhin, daß das Fest-

⁷⁸⁾ Vorschlag auf der 5. Session 1976, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Sessionen 1976, Bd. III, S. 697.

⁷⁹⁾ Schreiben der Delegation der Bundesrepublik Deutschland an den Vorsitzenden des 2. Ausschusses vom 14. 4. 1976, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Sessionen 1976, Bd. III, S. 715 ff. (719). Nach dem Vorschlag sollten die küstenstaatlichen Rechte sich erstrecken auf "installations and structures interfering with the exercise of the rights of the coastal State in the zone".

landsockelrégime, das, wie gezeigt, für die Ausbeutung des Meeresbodens der Wirtschaftszone gilt, dem Küstenstaat Kontrollrechte über alle Bohrungen auf dem Festlandsockel einräumt (Art. 81 ICNT). Deshalb unterstehen alle Bohranlagen, gleich welchem Zweck sie dienen, der Genehmigung durch den Küstenstaat.

Die übrigen Regelungen des Art. 60 über die künstlichen Inseln und Anlagen sind im wesentlichen der Festlandsockelkonvention von 1958 nachgebildet. Die künstlichen Inseln und Anlagen unterstehen der Hoheitsgewalt des Küstenstaates; im Unterschied zur Festlandsockelkonvention ist diese jedoch eine »ausschließliche« (Abs. 2). Der Küstenstaat kann um die künstlichen Inseln und Anlagen Sicherheitszonen von maximal 500 m errichten, die von allen Schiffen respektiert werden müssen (Abs. 4–6). Künstliche Inseln und Anlagen dürfen nicht an Stellen errichtet werden, die für die internationale Schifffahrt wesentlich sind (Abs. 7). Sie haben kein eigenes Küstenmeer, und ihr Vorhandensein berührt nicht die Abgrenzung des Küstenmeers, der Wirtschaftszone und des Festlandsockels (Abs. 8).

1.2.2. Die wissenschaftliche Forschung in der Wirtschaftszone

Art. 247 ICNT – die Bestimmungen über die Forschung in der Wirtschaftszone sind im Teil XIII enthalten, der die Forschung im Zusammenhang regelt – gibt dem Küstenstaat das Recht, wissenschaftliche Forschungen in der Wirtschaftszone durchzuführen, sie zu regeln und zu genehmigen. Dieses Recht wird zwar nicht »exklusiv« genannt, doch in Abs. 2 derselben Bestimmung wird ausdrücklich normiert, daß in der Wirtschaftszone alle Forschungsaktivitäten der Genehmigung durch den Küstenstaat unterliegen. Der ICNT folgt mit dieser Konzeption vollständig den Vorschlägen aus dem Kreis der Entwicklungsländer, die die küstenstaatliche Kontrolle über alle Forschungsvorhaben in der Wirtschaftszone anstreben⁸⁰). Der küstenstaatlichen Genehmigung unterliegen daher nicht nur die ressourcenbezogenen Forschungen, sondern auch die Grundlagenforschungen, die keinen Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen haben. Es ist fraglich, ob sich dies noch aus dem Prinzip der Wirtschaftszone rechtfertigen läßt, die ja dem Küstenstaat nur die Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen sichern, nicht aber die

⁸⁰) Trinidad und Tobago, A/CONF. 62/C.3/L.9, Art. IV; Kolumbien, A/CONF. 62/C.3/L.13 Corr. 1, Item 2(b); Irak für die Gruppe der 77, A/CONF. 62/C.3/L.13/Rev. 2.

anderen Nutzungen des Meeres beeinträchtigen soll⁸¹⁾. Auf der Konferenz gab es deshalb Versuche, zumindest die nicht-ressourcenbezogene Forschung von der Genehmigung zu befreien⁸²⁾. Ebenso wie die Bemühungen gescheitert sind, in der Wirtschaftszone die Forschungsfreiheit aufrechtzuerhalten und generell nur eine Anmeldepflicht vorzusehen⁸³⁾, ist es auch nicht gelungen, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Grundlagenforschungen durchzusetzen. Das liegt nicht zuletzt daran, daß bis jetzt eine befriedigende Abgrenzung zwischen Grundlagen- und angewandter bzw. ressourcenbezogener Forschung nicht gefunden werden konnte.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Forschungsvorhaben soll nun aber nicht vollständig dem Ermessen des Küstenstaats anheimgestellt werden, vielmehr versucht Art. 247, dieses Ermessen Bindungen zu unterwerfen. Ob diese Versuche allerdings ernsthafter Natur sind, ist mehr als zweifelhaft. Der Küstenstaat ist nach Abs. 3 zwar verpflichtet, seine Zustimmung zu erteilen, aber nur – hier ist ein problematischer Begriff aus der Festlandsockelkonvention aufgenommen – »unter normalen Umständen« (”in normal circumstances”). Abs. 4 listet außerdem eine Reihe von Gründen auf, nach denen die Küstenstaaten »nach ihrem Ermessen« (”in their discretion”) die Genehmigung versagen können. Der wichtigste Versagungsgrund betrifft den Fall, daß ein Forschungsvorhaben ”is of direct significance for the exploration and exploitation of the natural resources, whether living or non-living”.

Staaten oder internationale Organisationen, die in der Wirtschaftszone Forschungen durchführen wollen, müssen den Küstenstaat, wenn er es wünscht, an den Forschungen teilnehmen lassen, sie müssen ihm auf Verlangen die Ergebnisse zur Verfügung stellen und ihm Zugang zu allen Daten gewähren, die mit den Forschungsprojekten in Zusammenhang stehen. Der Küstenstaat kann schließlich auch verlangen, daß die in der Wirtschaftszone forschenden Staaten und internationalen Organi-

⁸¹⁾ Kritisch dazu Caflisch/Piccard, unten S. 848 ff.; Wolfrum, Der Schutz der Meeresforschung im Völkerrecht, *German Yearbook of International Law* 1976, S. 99 ff. (116); v. Weick, Zur Kodifizierung des internationalen Rechts der Meeresforschung auf der 3. UN-Seerechtskonferenz, *DÖV* 1976, S. 181.

⁸²⁾ Gemeinsamer Vorschlag Bulgarien, DDR, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrussische Sowjetrepublik, A/CONF. 62/C. 3/L.26.

⁸³⁾ So der gemeinsame Vorschlag Belgien, Bolivien, Botsuana, Bundesrepublik Deutschland, Laos, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Nepal, Niederlande, Obervolta, Österreich, Paraguay, Sambia, Singapur, Uganda, A/CONF. 62/C.3/L.19, Art. 2 und 6.

sationen ihn bei der Auswertung der Daten unterstützen (Art. 250). Kommen diese Staaten diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Küstenstaat die unverzügliche Einstellung der Forschungsvorhaben verlangen (Art. 254).

Insgesamt zeigen diese Regelungen, daß in der Wirtschaftszone nicht nur alle Forschungen der küstenstaatlichen Kontrolle unterliegen sollen, sondern daß darüber hinaus die Entscheidung des Küstenstaats, ob und welche Forschungen unternommen werden dürfen, weitgehend seinem Ermessen unterliegen soll. Diese Ungebundenheit des Küstenstaats wird nun noch dadurch erweitert, daß die Entscheidungen des Küstenstaats, soweit sie die wichtigen Fälle der Genehmigung und der Einstellung von Forschungsprojekten betreffen, den Streitschlichtungsregelungen entzogen sind⁸⁴). Art. 265 bestimmt nämlich, daß der Küstenstaat diejenigen Streitfälle nicht der Schlichtung unterwerfen muß, die entstehen über

“(a) the exercise by the coastal State of a right or discretion in accordance with Art. 247; or

(b) the decision by the coastal State to terminate a research project in accordance with Art. 254”.

1.2.3. Verschmutzungskontrolle in der Wirtschaftszone

Die Kontrolle der Meeresverschmutzung⁸⁵) ist zusammenhängend geregelt im Teil XII des ICNT. Die Bestimmungen dieses Teils sind daher auch für die Verschmutzungskontrolle in der Wirtschaftszone maßgebend. Teil XII differenziert die Regelungen nicht nach den verschiedenen seerechtlichen Räumen (Territorialgewässer, Wirtschaftszone, Festlandsockel, Hohe See, internationaler Meeresboden), sondern nach den verschiedenen Verschmutzungsquellen: Verschmutzung vom Land aus, Verschmutzung durch Festlandsockelaktivitäten, Verschmutzung durch die Erforschung und Ausbeutung des Tiefseebodens, Dumping, Verschmutzung durch Schiffe, Verschmutzung über die Atmosphäre.

⁸⁴) Im einzelnen zur Streitschlichtung siehe *Bernhardt*, unten S. 959 ff.

⁸⁵) Zu den Konferenzarbeiten auf dem Gebiet der Verschmutzungskontrolle vgl. *Kiss*, unten S. 902 ff.; *Wolfrum*, *Der Umweltschutz auf Hoher See – internationale wie nationale Maßnahmen und Bestrebungen, Verfassung und Recht in Übersee* 1975, S. 201 ff.; *Ibler*, *Anti-Pollution Jurisdiction in the Exclusive Economic Zone and the Freedoms of Navigation, Recht im Dienst des Friedens, Festschrift für E. Menzel* (1975), S. 535 ff.

Für die Kompetenzen des Küstenstaats in der Wirtschaftszone sind relevant die Regelungen über die Verschmutzung durch Festlandssockelaktivitäten, über das Dumping und über die Verschmutzung durch Schiffe. Bei allen diesen Regelungen ist zwischen dem Erlaß und der Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der marinen Umwelt zu unterscheiden. Für die Verhütung, Verminderung und Kontrolle der Verschmutzung durch Festlandssockelaktivitäten⁸⁶⁾ hat der Küstenstaat die notwendigen Gesetze und Vorschriften zu erlassen, doch dürfen diese nicht weniger effektiv sein als internationale Regeln und Standards (Art. 209 Abs. 1–3). Die Staaten sind verpflichtet, ihre nationalen Umweltpolitiken auf regionaler Ebene zu harmonisieren und zur Ausarbeitung globaler und regionaler Regeln und Standards zusammenzuarbeiten (Art. 209 Abs. 4 und 5). Die Durchsetzung regelt Art. 215 dahin gehend, daß die Küstenstaaten nicht nur ihre eigenen Gesetze und Vorschriften durchsetzen, sondern auch die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen ergreifen, um international festgesetzte Regeln und Standards zu vollziehen.

Das Versenken von Abfällen im Meer regeln die Staaten durch nationale Gesetze und Vorschriften, die sicherstellen müssen, daß die Abfallversenkung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Staaten erfolgen darf (Art. 211 Abs. 1–3). In der Wirtschaftszone, wie auch im Küstenmeer und auf dem Festlandssockel, ist die Abfallversenkung nur mit Zustimmung des Küstenstaates zulässig. Der Küstenstaat hat das Recht, das Versenken von Abfällen zu regulieren und zu kontrollieren, er muß jedoch andere Staaten, die aus Gründen ihrer geographischen Situation betroffen werden können, in angemessener Weise konsultieren (Art. 211 Abs. 5). Alle nationalen Gesetze und Vorschriften, auch die des Küstenstaats für die Wirtschaftszone, müssen ebenso effektiv sein wie globale Regeln und Standards (Art. 211 Abs. 6). Die Durchsetzung der Dumping-Bestimmungen liegt beim Küstenstaat, soweit es sich um die Abfallversenkung in der Wirtschaftszone (und im Küstenmeer und auf dem Festlandssockel) handelt, jedoch bleibt die Durchsetzungskompetenz des Flaggenstaats unberührt (Art. 217 Abs. 1 *lit.* (a) und (b)).

Am bedeutsamsten sind die Regelungen über die Verschmutzung des Meeres durch Schiffe. Nach Art. 212 sollen hier grundsätzlich

⁸⁶⁾ Zu dieser speziellen Problematik siehe auch Gündling, Ölunfälle bei der Ausbeutung des Festlandssockels, ZaöRV 35 (1977), S. 530 ff.

internationale Regeln und Standards maßgebend sein. Die notwendigen Gesetze und Maßnahmen erläßt der Flaggenstaat, der die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Standards zu beachten hat. Art. 212 Abs. 5 sieht jedoch eine Ausnahmeregelung zugunsten des Küstenstaats vor: Wenn die internationalen Regeln und Standards den besonderen Umständen eines bestimmten Gebiets seiner Wirtschaftszone nicht angemessen Rechnung tragen, kann der Küstenstaat nationale Gesetze und Vorschriften erlassen, um die Verschmutzung durch Schiffe zu verhüten, zu reduzieren und zu kontrollieren. Dieser Befugnis des Küstenstaats sind allerdings äußerst enge Grenzen gesetzt, sowohl materiell wie prozedural. Der Küstenstaat kann nationale Gesetze und Vorschriften nur für bestimmte, klar definierte Gebiete seiner Wirtschaftszone erlassen; er muß »vernünftige Gründe« (*reasonable grounds*) für die Annahme haben, daß die besonderen ozeanographischen und ökologischen Bedingungen dieser Gebiete, die Nutzung und Erhaltung der Ressourcen und der besondere Charakter des Verkehrs besondere umweltschützende Maßnahmen rechtfertigen. Die nationalen Vorschriften kann der Küstenstaat erst erlassen, nachdem er die anderen betroffenen Staaten konsultiert und die zuständige internationale Organisation informiert hat und nachdem diese entschieden hat, daß die besonderen Gebiete der Wirtschaftszone allen genannten Erfordernissen entsprechen. Die nationalen Vorschriften müssen sich im Rahmen der von der zuständigen internationalen Organisation für spezielle Gebiete festgesetzten Regeln und Standards halten und werden erst 15 Monate nach der Information der internationalen Organisation wirksam.

Für die Durchsetzung ist grundsätzlich der Flaggenstaat verantwortlich (Art. 218), doch kann auch der Hafenstaat Untersuchungen und Verfahren einleiten, wenn ein Schiff Umweltschutzvorschriften verletzt hat und dadurch das Küstenmeer oder die Wirtschaftszone verschmutzt hat oder zu verschmutzen droht (Art. 219) oder wenn die Verletzung der Vorschriften im Küstenmeer oder in der Wirtschaftszone erfolgt ist (Art. 221 Abs. 1). Besteht der dringende Verdacht, daß ein Schiff bei der Durchfahrt durch die Wirtschaftszone internationale oder nationale Umweltschutzvorschriften verletzt hat, steht dem Küstenstaat ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung. Er kann in jedem Fall die Identifizierung des Schiffes, die Angabe des Heimathafens und alle relevanten Informationen verlangen, die für die Feststellung einer Verletzungshandlung erforderlich sind (Art. 221 Abs. 3). Hat die Verletzung zu einer bedeutsamen Verunreinigung geführt und weigert sich das Schiff, die notwendigen Informationen zu geben, kann das Schiff inspiziert

werden (Art. 221 Abs. 5). Handelt es sich um eine flagrante oder massive Verletzung von Umweltschutzvorschriften, durch die die Küste oder die Ressourcen des Küstenmeers oder der Wirtschaftszone geschädigt werden oder geschädigt zu werden drohen, kann der Küstenstaat gegen das Schiff ein Verfahren nach seinen Gesetzen einleiten (Art. 221 Abs. 6).

Betrachtet man die Regelungen über die Verschmutzungskontrolle in der Wirtschaftszone insgesamt, so wird erkennbar, daß die Rechte, die dem Küstenstaat insoweit zustehen, weitergehenden Beschränkungen unterliegen als die Rechte, die ihm hinsichtlich anderer Materien eingeräumt sind. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Bestimmungen über die Verschmutzung durch Schiffe, für die internationale Regeln und Standards maßgebend sind, aber auch soweit Staaten durch nationale Gesetze und Vorschriften die Verschmutzungskontrolle regeln (Festlandsockel, Dumping), unterliegen sie einer Bindung an international vereinbarte Regeln und Standards. Die küstenstaatlichen Rechte sind daher inhaltlichen Schranken unterworfen. Zum anderen sind die Kontrollrechte hinsichtlich der Verschmutzung auch nicht exklusiv in dem Sinne, daß sie allein dem Küstenstaat zustehen. Das zeigen ebenfalls die Regelungen über die Verschmutzung durch Schiffe und die Durchsetzungsbestimmungen für die Verschmutzung durch Dumping, die dem Flaggenstaatprinzip weitgehend Rechnung tragen⁸⁷⁾.

2. Die Rechte der Drittstaaten in der Wirtschaftszone

2.1. Kommunikationsfreiheiten

Das Wirtschaftszonenrégime soll dem Küstenstaat die wirtschaftliche Nutzung des küstennahen Meeres, die Ausbeutung seiner lebenden und nicht-lebenden Ressourcen sichern, dabei aber nicht die anderen Nutzungen des Meeres beeinträchtigen. Für die nicht-ressourcenbezogene Nutzung des Meeres soll die Freiheit der Hohen See aufrechterhalten bleiben, so daß diese Nutzungen allen Staaten offenstehen. In der Wirtschaftszone haben deshalb alle Staaten in jedem Fall die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs ebenso wie die Freiheit, unterseeische Kabel und Pipelines zu verlegen. Dennoch wird das Wirtschaftszonenrégime

⁸⁷⁾ Es ist deshalb falsch, wenn J e n i s c h, UN-Seerechtskonferenz vor der 7. Session, Außenpolitik 1978, S. 45 ff. (49 f.), schreibt, daß auch hinsichtlich der Verschmutzungskontrolle der »Ausschließlichkeitsanspruch des Küstenstaats abgesichert« sei.

wie es sich im Laufe der Konferenz herausgebildet hat und nunmehr im ICNT verankert ist, dem obengenannten Grundsatz nicht in vollem Umfang gerecht. Art. 58 sieht zwar die Schifffahrts- und Überflugfreiheit und die Freiheit, Kabel und Pipelines zu verlegen, vor, und er garantiert allen Staaten auch den Zugang zu anderen völkerrechtlich zulässigen Nutzungen des Meeres, diese anderen Nutzungen aber werden beschränkt auf solche, die mit den drei ausdrücklich genannten Nutzungen (Schifffahrt, Überflug, Verlegen von Kabeln und Pipelines) im Zusammenhang stehen. Den Drittstaaten stehen daher nicht alle nicht-ressourcenbezogenen Nutzungen offen, sie genießen in der Wirtschaftszone vielmehr nur Kommunikationsfreiheiten. Während ISNT und RSNT sich noch mit der Formel "other internationally lawful uses of the sea related to navigation and communication" begnügten, grenzt der ICNT die »anderen Nutzungen« weiter ein und spricht von "other internationally lawful uses of the sea related to these freedoms as those associated with the operations of ships, aircraft and submarine cables and pipelines, and compatible with the other provisions of the present Convention".

Wenn die Freiheit der Hohen See nur für die »kommunikativen Nutzungen« besteht, ergibt sich die Frage, welchen Regelungen die residuellen Nutzungen, einschließlich der neuen, heute noch unbekanntem Nutzungen, unterstellt werden sollen. Der küstenstaatlichen Hoheit können sie in vollem Umfang nicht zugewiesen werden, ohne daß das Wirtschaftszonenrégime überzogen wird. Der ICNT läßt die Frage offen, enthält in Art. 59 jedoch Bestimmungen über die Streiterledigung in all den Fällen, in denen die Konvention weder dem Küstenstaat noch den anderen Staaten Rechte zuweist:

"In cases where the present Convention does not attribute rights or jurisdiction to the coastal State or to other States within the exclusive economic zone, and a conflict arises between the interests of the coastal State and any other State or States, the conflict should be resolved on the basis of equity and in the light of all the relevant circumstances, taking into account the respective importance of the interests involved to the parties as well as to the international community as a whole".

Die Aufrechterhaltung der Kommunikationsfreiheiten in der Wirtschaftszone hat zur Folge, daß in der Wirtschaftszone eine »Dualität«⁸⁸⁾ der Régime besteht, denn die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs und die Freiheit, Kabel und Pipelines zu verlegen, werden

⁸⁸⁾ De Gastines, *La mer patrimoniale*, RGDIP 79 (1975), S. 454.

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Hohe See ausgeübt. Nach Art. 58 Abs. 2 und 3 gelten allerdings die Bestimmungen über die Hohe See in der Wirtschaftszone nur insoweit, als sie mit dem Wirtschaftszonenrégime vereinbar sind, ferner haben alle Staaten in der Wirtschaftszone die Gesetze und Vorschriften zu beachten, die der Küstenstaat gemäß der Konvention erlassen kann. Das bedeutet, daß im Konfliktfall die Regelungen der Wirtschaftszone und damit die Interessen des Küstenstaats Vorrang erhalten. Es ist deshalb richtig, wenn hierzu bemerkt wurde, daß in der Wirtschaftszone kein Gleichgewicht, kein Ausgleich der Interessen des Küstenstaats und der internationalen Gemeinschaft gegeben ist⁸⁹⁾. Zugleich aber ist zu bedenken, daß auch den Küstenstaat Rücksichtspflichten treffen, denn nach Art. 56 Abs. 2 muß der Küstenstaat in Ausübung seiner Rechte in der Wirtschaftszone die Rechte und Pflichten der anderen Staaten angemessen berücksichtigen. Wenn auch die Kommunikationsfreiheiten – am wichtigsten ist hier die Schifffahrtsfreiheit⁹⁰⁾ – in der Wirtschaftszone weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden können als auf der Hohen See, darf dennoch der Küstenstaat in Ausübung seiner Rechte nicht willkürlich vorgehen und die Kommunikationsfreiheiten soweit beeinträchtigen, daß sie ausgehöhlt und nur noch Rechte auf dem Papier sind.

2.2. Partizipationsrechte für Binnen- und geographisch benachteiligte Staaten an den Ressourcen der Wirtschaftszone

Die Neukonzipierung des Meeresvölkerrechts durch das Institut der exklusiven Wirtschaftszone bringt besondere Probleme einmal für die Binnenstaaten, zum anderen aber auch für diejenigen Staaten, die nur über einen schmalen Zugang zum Meer verfügen oder denen es auf Grund ihrer geographischen Situation verwehrt ist, eine Wirtschaftszone von 200 sm in Anspruch zu nehmen⁹¹⁾. Die Einführung der Wirtschaftszone hat als wichtigste Konsequenz, daß 80–90 % der derzeit

⁸⁹⁾ Quéneudec (Anm. 12), S. 341.

⁹⁰⁾ Vgl. hierzu den Sammelband Bernhardt/Rudolf (Hrsg.), Die Schifffahrtsfreiheit im gegenwärtigen Völkerrecht (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 15) (1975).

⁹¹⁾ Siehe hierzu den speziellen Beitrag von Hafner, oben S. 568 ff. Ferner die Abhandlung von Caflisch, Landlocked and Geographically Disadvantaged States and the New Law of the Sea, in: Thesaurus Acroasium (Anm. 47), S. 341 ff.

genutzten Fischbestände der Weltmeere der Hoheit der Küstenstaaten unterstellt werden, die die Möglichkeit des exklusiven Zugriffs besitzen, und daß deshalb die Freiheit des Fischfangs unter dem neuen Meeresvölkerrecht praktisch aufgehoben ist⁹²). Unter einem Wirtschaftszonenrégime, das keine besonderen Rechtspositionen zugunsten der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten enthält, könnten die Binnenstaaten vollständig, die geographisch benachteiligten Staaten zu einem mehr oder weniger großen Teil vom Fischfang ausgeschlossen werden. Was die Bodenschätze des Meeres angeht, bringt die Neuordnung des Seerechts durch die Wirtschaftszone ähnliche Konsequenzen. Zwar sollen die Schätze des Tiefseebodens als »gemeinsames Erbe der Menschheit« allen Staaten zur Verfügung stehen, doch immerhin werden durch die Neudefinition des Festlandsockels, der in jedem Fall den Meeresboden der Wirtschaftszone einschließt, nahezu alle heute bekannten marinen Erdöl- und Erdgasreserven küstenstaatlicher Hoheitsgewalt unterstellt⁹³).

Während von den bisher beschriebenen Regelungen des Wirtschaftszonenrégimes (Umfang der küstenstaatlichen Hoheitsrechte, Kommunikationsfreiheiten für Drittstaaten) gesagt werden kann, daß sie in der Fassung, die sie im ICNT gefunden haben, inzwischen akzeptiert sind und in die künftige Seerechtskonvention eingehen dürften, gehören die Beteiligungsrechte für Binnen- und geographisch benachteiligte Staaten zu den Problemen, über deren Lösung die Konferenz eine abschließende Einigung noch nicht erzielt hat. Über sie — wie auch über das Problem der Rechtsnatur der Wirtschaftszone, auf das im nächsten Abschnitt einzugehen ist — wurde auch auf den jüngsten Sitzungen noch kontrovers diskutiert, und bei den Bestimmungen des ICNT, die nunmehr darzustellen sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie bereits einen Konsens der Konferenzteilnehmer widerspiegeln⁹⁴).

Um den besonderen Problemen der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten Rechnung zu tragen und auch sie an der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Meeres angemessen zu beteiligen, wurde schon zu Beginn der Diskussion um das Régime der Wirtschaftszone vorgeschlagen, die Wirtschaftszone nur auf regionaler oder subregionaler

⁹²) Siehe hierzu Alexander/Hodgson, *The Impact of the 200-Mile Economic Zone on the Law of the Sea*, San Diego L.R. 1975, S. 569 ff.; Rojahn (Anm. 4), S. 76.

⁹³) Alexander/Hodgson, a.a.O., S. 592; vgl. ferner für die Erdölreserven des Festlandsockels, Béguey, *L'exploitation des océans. L'économie de demain* (1976), S. 72.

⁹⁴) Vgl. auch Jaenicke, oben S. 438 ff.; ferner Hafner, oben S. 568 ff.

Ebene zu errichten⁹⁵). Das Recht zur Erforschung, Erhaltung und Ausbeutung der Ressourcen sollte allen Staaten der Region oder Subregion zustehen. Obwohl Binnen- und geographisch benachteiligte Staaten diesen Vorschlag der regionalen oder subregionalen Wirtschaftszone auf allen Sitzungen der Konferenz einbrachten⁹⁶), hat er jedoch in den bisherigen Verhandlungstexten keine Berücksichtigung gefunden.

Die bisherigen Verhandlungstexte und auch der ICNT verfolgen vielmehr den Ansatz, Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten Beteiligungsrechte in den Wirtschaftszonen benachbarter Küstenstaaten einzuräumen. Art. 69 gibt den Binnenstaaten das Recht, an der Ausbeutung der Ressourcen der Wirtschaftszonen angrenzender Staaten teilzuhaben, und zwar auf der Basis der Billigkeit und unter Berücksichtigung der relevanten wirtschaftlichen und geographischen Umstände aller betroffenen Staaten. Die Beteiligungsrechte werden jedoch ausdrücklich auf die lebenden Ressourcen beschränkt, obwohl es auf der Konferenz zahlreiche Vorschläge gab, die eine Beteiligung sowohl an den lebenden wie den nicht-lebenden Ressourcen beinhalteten⁹⁷). Eine weitere Beschränkung betrifft die entwickelten Binnenstaaten: Ihnen ist es nur gestattet, in den Wirtschaftszonen entwickelter Küstenstaaten ihre Beteiligungsrechte auszuüben (Art. 69 Satz 3).

Die Beteiligungsrechte für geographisch benachteiligte Staaten stellen zunächst vor die Schwierigkeit, Kriterien dafür zu finden, welche Staaten als geographisch benachteiligt anzusehen sind, so daß ihnen besondere Beteiligungsrechte zustehen müssen. Es gibt zahlreiche Gesichtspunkte, unter denen die geographische Situation eines

⁹⁵) Gemeinsamer Vorschlag Sambias und Ugandas im Meeresbodenausschuß, A/AC.138/SC.II/L. 41.

⁹⁶) Bolivien und Paraguay A/CONF. 62/C.2/L.65; Bolivien A/CONF. 62/C.2/L.65, Art. 2; Arbeitspapier der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten vom 8. 5. 1975, abgedruckt bei Platzöder, Documents of the Geneva Session 1975, S. 285 ff.; Sambia, Vorschläge vom 31. 3. 1976 und vom 15. 4. 1976, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Sessionen 1976, Bd. II, S. 552 ff.; Vorschlag vom 18. 8. 1976, abgedruckt bei Platzöder, a.a.O., Bd. III, S. 683 ff.; Vorschlag auf der 6. Session, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Session 1977, Bd. II, S. 555.

⁹⁷) Afghanistan u. a. A/CONF. 62/C.2/L.39; Binnen- und geographisch benachteiligte Staaten C.2/Blue Paper No. 11, 17. 4. 1975, abgedruckt bei Platzöder, Documents of the Geneva-Session 1975, S. 193 ff.; Bolivien A/CONF. 62/C.2/L.65, Art. 2; Arbeitspapier der Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten vom 8. 5. 1975 (Anm. 96); Österreich, Vorschlag auf der 6. Session, abgedruckt bei Platzöder, Dokumente, New Yorker Session 1977, Bd. II, S. 395.

Staats betrachtet werden kann: Länge der Küste, Ausdehnung des Festlandssockels und/oder der Wirtschaftszone, Vorhandensein eines Festlandssockels, Vorhandensein einer Wirtschaftszone, Ressourcenpotential in der Wirtschaftszone, Insellage, Abhängigkeit von marinen Ressourcen, Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung⁹⁸⁾. Doch ist es nicht allein die Vielfalt der möglichen Kriterien, die eine Lösung des Problems der benachteiligten Staaten erschwert. Es kommt hinzu, daß diese Staatengruppe, wie auch die Gruppe der Binnenstaaten, unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung äußerst heterogen ist⁹⁹⁾, so daß die Einführung der Wirtschaftszone die einzelnen Staaten wirtschaftlich recht unterschiedlich trifft.

Art. 69 geht nicht so weit, dem entwickelten Binnenstaat die Beteiligungsrechte abzusprechen, diese werden vielmehr dahin eingeschränkt, daß sie nur in den Wirtschaftszonen entwickelter benachbarter Küstenstaaten ausgeübt werden können. Entwickelten geographisch benachteiligten Staaten soll jedoch keine Partizipation an den Ressourcen der Wirtschaftszone eingeräumt werden, nach Art. 70 sollen die Beteiligungsrechte nur unterentwickelten geographisch benachteiligten Staaten zustehen. Diese Differenzierung zwischen Binnenstaaten auf der einen, geographisch benachteiligten Staaten auf der anderen Seite ist wenig einleuchtend und geht auch an den Vorschlägen, die die Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auf der Konferenz vorgelegt hatte, vorbei¹⁰⁰⁾. Diese Vorschläge hatten auch für entwickelte geographisch benachteiligte Staaten Beteiligungsrechte vorgesehen, wenn sie auch ihre Ausübung, entsprechend der Regelung für die Binnenstaaten, auf die Wirtschaftszonen entwickelter Küstenstaaten beschränkten.

Art. 70 räumt denjenigen Entwicklungsländern Beteiligungsrechte ein — aber wiederum nur an den lebenden Ressourcen —, die in einer Region oder Subregion gelegen sind, deren geographische Besonderheiten diese Länder in besonderer Weise von der Ausbeutung der lebenden Ressourcen benachbarter Wirtschaftszonen abhängig machen oder die keine eigene Wirtschaftszone proklamieren können. Bei diesen Kriterien handelt es sich nicht um rein geographische, sondern um eine Kombi-

⁹⁸⁾ Nach Alexander/Hodgson, *The Role of Geographically Disadvantaged States in the Law of the Sea*, San Diego L.R. 1976, S. 558 ff.

⁹⁹⁾ Dazu Caflisch (Anm. 91).

¹⁰⁰⁾ Vgl. etwa Arbeitspapier der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten vom 8. 4. 1976, abgedruckt bei Platzöder, *Documents of the New York Session 1976*, S. 260 f.

nation aus geographischen und ökonomischen. Das heißt also, daß Beteiligungsrechte nicht nur denjenigen Staaten zustehen, die keine Wirtschaftszone in Anspruch nehmen können (geographisch benachteiligte Staaten), sondern auch den Staaten, die zur Erfüllung der Nahrungsbedürfnisse ihrer Bevölkerung auf die Wirtschaftszonen der benachbarten Küstenstaaten angewiesen sind (geo-ökonomisch benachteiligte Staaten).

Erweisen sich bereits bis hierhin die Beteiligungsrechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten als nur begrenzte Rechte — sie sind auf die lebenden Ressourcen beschränkt, stehen entwickelten Binnenstaaten nur in den Wirtschaftszonen entwickelter Staaten zu und sind für entwickelte geographisch benachteiligte Staaten ganz ausgeschlossen —, so kommt nun noch hinzu, daß diese Rechte, soweit sie gewährt werden, auch inhaltlichen Schranken unterworfen werden. Art. 69 und 70 gewähren zwar ein Recht auf Beteiligung und verstärken damit zunächst die Position der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten gegenüber den anderen Drittstaaten, beide Bestimmungen schränken sich aber selbst dahingehend ein, daß sie nur gelten "subject to the provisions of articles 61 and 62". Diese Rückverweisung auf die allgemeinen Bestimmungen über die Nutzung und Erhaltung der lebenden Ressourcen in der Wirtschaftszone zeigt zweierlei: Einmal bedeutet sie, daß auch die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auf den Überschuß beschränkt sind, den der Küstenstaat selbst nicht nutzen kann; zum zweiten bringt sie zum Ausdruck, daß die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, obwohl ihnen ein »Recht« eingeräumt wird, bei der Verteilung wie alle anderen Drittstaaten behandelt werden können, denn Art. 62 legt, wie oben bereits ausgeführt, keine Reihenfolge fest, in der Drittstaaten Zugang zum Überschuß gewährt werden muß, sagt insbesondere nicht, daß Binnen- und geographisch benachteiligte Staaten vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Damit aber werden die Bestimmungen der Art. 69 und 70 überflüssig und ohne Sinn. Die Beteiligungsrechte für Binnen- und geographisch benachteiligte Staaten sind erst dann sinnvoll, wenn die Bestimmungen der Art. 69 und 70 die allgemeinen Regeln über die Erhaltung und Nutzung modifizieren, die Vorbehaltsklauseln also wegfallen. Behält man den Vorbehalt bei, müßte zumindest sichergestellt werden, daß die Rechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten vorzugsweise gegenüber den Rechten der anderen Drittstaaten zu berücksichtigen sind¹⁰¹).

¹⁰¹) Vgl. zu diesem Problemkreis Fleischer, *The Right to a 200-Mile Exclusive Economic Zone or a Special Fishery Zone*, San Diego L.R. 1977, S. 548 ff. (555 ff.).

3. Rechtsnatur der Wirtschaftszone

Die Rechtsnatur der Wirtschaftszone ist, wie bereits angedeutet, der weitere Punkt, der in der Diskussion um das Wirtschaftszonenrégime noch umstritten ist und zu dem auf der Konferenz das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte¹⁰²). Im Kern geht es um die Frage, ob die Wirtschaftszone, trotz der küstenstaatlichen Hoheitsrechte über die natürlichen Ressourcen und der Kontrollrechte über die Errichtung künstlicher Inseln, der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Erhaltung der marinen Umwelt, dennoch den Status der Hohen See beibehalten oder zu einer Zone *sui generis* ausgestaltet werden sollte. Das Problem ist keineswegs theoretischer Natur, sondern von erheblicher praktischer Bedeutung, denn von der Rechtsnatur der Wirtschaftszone hängt es ab, wem diejenigen Rechte in der Wirtschaftszone zustehen, die weder dem Küstenstaat noch den Drittstaaten zugewiesen sind¹⁰³). Behält die Wirtschaftszone die Natur der Hohen See, stehen die *residual rights* der internationalen Gemeinschaft zu.

Auf der Konferenz waren es Industriestaaten und die Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, die für die Wirtschaftszone den Status der Hohen See erhalten wollten. Ihre Vorschläge gingen deshalb dahin, den Begriff der Hohen See so zu fassen, daß er auch die Gewässer der Wirtschaftszone mit einbezieht¹⁰⁴). Die Gegenposition bezogen die Entwicklungsländer und ihre Gruppierungen¹⁰⁵), die vorschlugen, die Wirtschaftszone nicht als Teil der Hohen See auszugestalten, sondern als eine Zone *sui generis*.

Nachdem bereits die beiden ersten Verhandlungstexte eine Präferenz für die Konzeption der Entwicklungsländer erkennen ließen, ist die

¹⁰²) Siehe Jaenicke, oben S. 438 ff.

¹⁰³) Zur Rechtsnatur vgl. Quéneudec (Anm. 12); derselbe, Un problème en suspens: la nature de la zone économique, *Revue iranienne des relations internationales* 1975/76, S. 39 ff.; Scerni (Anm. 47), S. 174 ff.

¹⁰⁴) Polen, Vorschlag zu Art. 44 RSNT, abgedruckt bei Platzöder, *Dokumente, New Yorker Sessionen 1976*, Bd. III, S. 681; Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, Vorschlag zu Art. 44 RSNT, abgedruckt a.a.O., S. 688; Bundesrepublik Deutschland, Vorschlag zu Art. 75 RSNT, abgedruckt bei Platzöder, *Dokumente, New Yorker Session 1977*, Bd. II, S. 599.

¹⁰⁵) Group of 77, Working paper on the exclusive economic zone, 1. 5. 1975, abgedruckt bei Platzöder, *Documents of the Geneva Session 1975*, S. 262 ff. (265); Peru, Vorschlag zu Art. 45 ISNT, abgedruckt bei Platzöder, *Dokumente, New Yorker Sessionen 1976*, Bd. II, S. 551; Castañeda-Gruppe, Vorschläge vom 8. 7. 1977, abgedruckt bei Platzöder, *Dokumente, New Yorker Session 1977*, Bd. II, S. 556 ff.

Wirtschaftszone im ICNT nunmehr eindeutig als *Zone sui generis* ausgestaltet. Sie hat weder den Status von Küstengewässern noch ist sie Teil der Hohen See, sie unterliegt vielmehr einem eigenen Régime, das von beiden verschieden ist. Dies bringt der gegenüber den ersten Verhandlungstexten neue Art. 55 ICNT zum Ausdruck, der den Wirtschaftszonenteil einleitet und in dem es unter dem Titel "Specific legal régime of the exclusive economic zone" heißt:

"The exclusive economic zone is an area beyond and adjacent to the territorial sea, subject to the specific legal régime established in this Part, under which the rights and jurisdictions of the coastal State and the rights and freedoms of other States are governed by the relevant provisions of the present Convention".

Entsprechend bestimmt Art. 86, der die Hohe See definiert, daß diese alle Gewässer umfaßt, die nicht von der Wirtschaftszone, den Küstengewässern, den internen Gewässern oder den Archipelgewässern umfaßt werden. Nach Art. 58 Abs. 1 bleiben in der Wirtschaftszone die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs, die Freiheit, unterseeische Kabel und Pipelines zu verlegen, sowie andere Kommunikationsfreiheiten unberührt, doch läßt Art. 58 Abs. 2 keinen Zweifel daran, daß die Bestimmungen über die Hohe See nur insoweit Anwendung finden, als sie mit dem Wirtschaftszonenrégime vereinbar sind. Schließlich werden die »residuellen Rechte« ausdrücklich geregelt in Art. 59, der vorschreibt, daß Konflikte über ihre Ausübung nach den Grundsätzen der Billigkeit entschieden werden.

Die Ausgestaltung der Wirtschaftszone als *Zone sui generis* und nicht als Teil der Hohen See hat als wichtigste Konsequenz, daß Konflikte zwischen dem Küstenstaat und Drittstaaten, sei es über den Umfang der zugewiesenen Rechte, sei es über die Ausübung nicht ausdrücklich zugewiesener Rechte, nicht unter Rückgriff auf die Grundsätze über die Hohe See, insbesondere auf das Prinzip der Freiheit der Hohen See, entschieden werden können¹⁰⁶). »Bei Streitigkeiten über den Umfang der küstenstaatlichen Befugnisse in der Wirtschaftszone entfällt die Möglichkeit, das Prinzip der Meeresfreiheit als Korrektiv («in dubio pro libertate») einzusetzen, um die Rechte des Küstenstaats im Interesse einer freien und ungehinderten Meeresnutzung möglichst restriktiv zu interpretieren«¹⁰⁷). Zur Lösung der in der Wirtschaftszone auftretenden Konflikte können nur die Bestimmungen über die Wirtschaftszone maß-

¹⁰⁶) Dazu oben 2.1.

¹⁰⁷) Rojahn (Anm. 4), S. 83.

gebend sein. Ob dieses Régime bereits so hinreichend präzise ist, daß es allen denkbaren Konflikten gerecht werden kann, ist allerdings eine weitere Frage¹⁰⁸⁾. Skepsis ist insoweit vor allem hinsichtlich Art. 59 angebracht, der in seiner Vagheit kaum zu überbieten ist. Die »Kriterien«, die er anbietet – “equity”, “all the relevant circumstances”, “the respective importance of the interests involved to the parties as well as to the international community as a whole” –, dürften wohl nur wenig geeignet sein, einen Konflikt zwischen Küstenstaat und Drittstaat einer Lösung zuzuführen¹⁰⁹⁾.

4. Breite der Wirtschaftszone, Bemessungs- und Abgrenzungsprobleme

Nach Art. 57 ICNT darf die Wirtschaftszone nicht breiter sein als 200 sm, gemessen von der Basislinie. Diese Bestimmung ist in mehrerer Hinsicht bedeutsam. Sie zeigt zunächst einmal, daß die Wirtschaftszone kein Bereich küstenstaatlicher Hoheitsgewalt ist, der *ipso facto* existiert, sondern daß die Wirtschaftszone, wollen Küstenstaaten sie in Anspruch nehmen, proklamiert werden muß. Das heißt andererseits auch, daß die Küstenstaaten frei sind bei ihrer Entscheidung, ob sie überhaupt eine Wirtschaftszone in Anspruch nehmen wollen¹¹⁰⁾. Hier liegt ein bedeutsamer Unterschied zum Festlandsockelrégime, für das in Art. 77 Abs. 3 bestimmt ist, daß die Rechte des Küstenstaats über den Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder angenommenen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Proklamation abhängen¹¹¹⁾.

Aus Art. 57 ergibt sich weiter, daß die Breite der Wirtschaftszone 200 sm erreichen kann, nicht aber erreichen muß. Wie der Küstenstaat frei ist zu entscheiden, ob er überhaupt eine Wirtschaftszone proklamieren will, kann er auch bis zur 200 sm-Marke jede Begrenzung wählen, etwa Wirtschaftszonen von 50, 100 oder 150 sm in Anspruch nehmen.

Da die Breite der Wirtschaftszone von der Basislinie aus gemessen wird, die für die Breite der Küstengewässer maßgebend ist, finden auch für die Wirtschaftszone alle Bestimmungen über die Basislinie

¹⁰⁸⁾ Vgl. hierzu Brown, *The Exclusive Economic Zone: Criteria and Machinery for the Resolution of International Conflicts between Different Users of the EEZ, Maritime Policy and Management* 1977, S. 325 ff.

¹⁰⁹⁾ Quéneudec, *Revue iranienne* 1975/76 (Anm. 103), S. 40.

¹¹⁰⁾ Fleischer (Anm. 101), S. 551.

¹¹¹⁾ Bereits Art. 2 Abs. 3 Festlandsockelkonvention von 1958.

Anwendung (Art. 5 ff. ICNT), insbesondere die Vorschriften über die geraden Basislinien (Art. 7). Es gelten ferner auch für die Bemessung der Wirtschaftszone die besonderen Regelungen für Archipelstaaten, wie in Art. 48 ICNT ausdrücklich niedergelegt ist. Archipelstaaten können nach Art. 47 gerade Basislinien um die äußersten Punkte ihrer äußersten Inseln ziehen, vorausgesetzt, daß diese Basislinien nicht länger als 100 sm sind, sich innerhalb der Basislinien die wichtigsten Inseln befinden und innerhalb der Basislinie das Verhältnis von Wasser zu Land höchstens 9:1 beträgt. Die Wirtschaftszone beginnt, wie das Küstenmeer, die Anschlußzone und der Festlandsockel, erst seewärts der so gezogenen Basislinien, schließt also die »Archipel-Gewässer« noch nicht ein, über die der Archipelstaat Souveränität nach Maßgabe der Art. 49 ff. ICNT ausübt.

In den hier gegebenen Zusammenhang gehört auch die Problematik der Inseln. »Insel« definiert Art. 121 Abs. 1 als "naturally formed area of land, surrounded by water, which is above water at high tide". Art. 121 Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß Inseln in gleicher Weise wie das Festland Küstengewässer, Anschlußzone, Wirtschaftszone und Festlandsockel haben. Eine Ausnahme gilt für Felsen, die keine menschliche Bewohnung gestatten oder kein eigenes wirtschaftliches Leben haben ("rocks which cannot sustain human habitation or economic life of their own"); sie können zwar Küstengewässer und Anschlußzone haben, nicht aber eine Wirtschaftszone oder einen Festlandsockel (Art. 121 Abs. 3).

Die Abgrenzung der Wirtschaftszone zwischen benachbarten oder gegenüberliegenden Staaten¹¹²⁾ regelt Art. 74, dessen Abs. 1 lautet:

"The delimitation of the exclusive economic zone between adjacent or opposite States shall be effected by agreement in accordance with equitable principles, employing, where appropriate, the median or equidistance line, and taking account of all the relevant circumstances".

Diese Formulierung — sie stimmt mit Art. 83 überein, der die Abgrenzung des Festlandsockels zum Gegenstand hat — erinnert zwar an Art. 6 der Festlandsockelkonvention von 1958, doch besteht ein wesentlicher Unterschied darin, daß die Abgrenzung nach Art. 74 nur durch Vereinbarungen der betroffenen Staaten erfolgen kann und daß für den Fall, daß (noch) keine Vereinbarung geschlossen ist, keine allgemeine Regel aufgestellt ist. Art. 74 verweist für diesen Fall auf die Streitschlichtungs-

¹¹²⁾ Vgl. hierzu auch den speziellen Beitrag von Klemm, oben S. 512 ff.

verfahren und verpflichtet die betroffenen Staaten, einstweilige Abmachungen zu treffen (Abs. 2 und 3). Die Kriterien der Mittel- bzw. Äquidistanzlinie und der »relevanten Umstände« sind zwar genannt, doch nur als Vereinbarungsmaximen, nicht als allgemeine Regel, die zum Zuge kommt, wenn eine Vereinbarung noch nicht geschlossen ist oder fehlschlägt. Mittel- bzw. Äquidistanzlinie sind überdies nur insoweit anzuwenden, als es angemessen (*as appropriate*) ist, sind also keine verbindlichen Maximen. Ob Art. 74 damit eine befriedigende Lösung für die Abgrenzungsproblematik enthält, erscheint sehr zweifelhaft. Die Abgrenzung der Wirtschaftszone hängt immer davon ab, daß die betroffenen Staaten sich einig werden können. Gelingt dies nicht, gibt es keine allgemeine Regel, auf die zurückgegriffen werden kann. Die Abgrenzung der Wirtschaftszonen kann daher in vielen Fällen zur Quelle von Konflikten und Spannungen werden, für deren Lösung die Seerechtskonvention keine Hilfe anbieten kann.

Summary*)

The Exclusive Economic Zone

The 200 mile exclusive economic zone is one of the most important concepts involved in the present revision of the law of the sea which the Third UN Conference on the Law of the Sea has been considering for some years now. It is, together with the new régime for the sea-bed beyond national jurisdiction, the most significant theme under discussion and it is certain that the new Convention on the Law of the Sea will include provisions on the exclusive economic zone. The Conference has already accepted the basic rules on this; furthermore, since 1975, a great number of States have unilaterally established exclusive economic zones without awaiting the final outcome of the Conference. Thus State practice already supports this new concept and this suggests that it is developing into an accepted institution of customary international law.

The present article provides a survey of the concept of the exclusive economic zone as this has been developed at the Third UN Conference on the Law of the Sea. The survey has as its basis the ICNT, the provisions of which are described and critically analyzed. The first section deals with the rights and duties which a coastal State has in the exclusive economic zone, and discusses their respective nature and scope. Special attention is paid to the "sovereign rights" that the coastal States exercises over the natural resources,

*) Summary by the author.

and consideration is also given to its jurisdiction over artificial islands and installations, marine scientific research and the control of pollution. In section 2 the rights and freedoms of third States in the exclusive economic zone are discussed. A distinction is drawn between the rights enjoyed by States in general (freedom of navigation and overflight and of laying of submarine cables and pipelines) and those participation rights enjoyed by land-locked and geographically disadvantaged States. Section 3 is devoted to the question of the legal nature of the exclusive economic zone. This is still a controversial issue within the Conference although the ICNT, like the former negotiating texts, clearly favours the concept of a zone *sui generis*. The final section deals with the breadth of the exclusive economic zone as well as with some delimitation problems, particularly the delimitation of the exclusive economic zones between adjacent and opposite States.